

Landesplanerische Feststellung

im Raumordnungsverfahren
mit Integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung
gemäß §§ 9 - 11 NROG i.V.m. § 15 ROG
für die

Errichtung einer Monodeponie für Jarofixabfälle



Planungsträger: Nordenhamer Zinkhütte GmbH

Brake (Unterweser), den 29.07.2015

Abschnitt I: Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

1.	Ergebnis des Raumordnungsverfahrens	5
1.1	Landesplanerische Feststellung	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Befristung der Geltungsdauer	6
1.4	Rechtswirkung	7
1.5	Kostenfestsetzung	7
1.6	Maßgaben und Hinweise	7

Abschnitt II: Sachverhalt

2.	Beschreibung des Vorhabens	11
2.1	Anlass des Vorhabens	11
2.2	Herkunft des Abfalls	11
2.3	Abfalleigenschaften	11
2.4	Entsorgungserfordernis / Planrechtfertigung	12
2.5	Standortsuchverfahren	12
2.6	Darstellung der Standortalternativen	13
2.7	Technische Daten	15
3.	Beschreibung des Verfahrensablaufs	17
3.1	Formalrechtliche Anforderungen	17
3.2	Antragskonferenz	17
3.3	Antragstellung / Antragsunterlagen	17
3.3	Einleitung des Raumordnungsverfahrens	18
3.5	Beteiligungsverfahren und öffentliche Auslegung	18
3.6	Erörterungstermin	19
4.	Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens	21
4.1.	Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung	21
4.1.1	Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen	22
4.1.1.1	Naturschutz und Landschaftspflege	22
4.1.1.2	Bodenschutz	23
4.1.1.3	Gewässerschutz	24
4.1.1.4	Luftreinhaltung, Immissionsschutz	25
4.1.1.5	Kulturlandschaft und kulturelle Sachgüter	26
4.1.2	Auswirkungen auf die Raumstruktur und Raumnutzungen	28
4.1.2.1	Gewerbliche Wirtschaft	28
4.1.2.2	Landwirtschaft	28
4.1.2.3	Infrastruktur	30
4.1.2.4	Wasserwirtschaft	32
4.1.2.5	Abfallwirtschaft	32

4.2	Auswirkungen auf Umweltbelange	33
4.2.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG	33
4.2.1.1	Mensch / menschliche Gesundheit	33
4.2.1.2	Tiere und Pflanzen	35
4.2.1.3	Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	36
4.2.1.4	Kultur- und sonstige Sachgüter	37
4.2.1.5	Wechselwirkungen zwischen den	37
4.3	Auswirkungen auf sonstige Belange	37
4.3.1	Wertminderungen	37
4.3.2	Haftung	38

Abschnitt III: Begründung

5.	Bewertung und Abwägung der Standortalternativen	40
5.1	Bewertung der Auswirkungen auf die natürl. Lebensgrundlagen	40
5.2	Auswirkungen auf die Raumstruktur / Raumnutzung	41
5.2.1	Gewerbliche Wirtschaft	41
5.2.2	Landwirtschaft	41
5.2.3	Infrastruktur	42
5.2.4	Wasserwirtschaft	43
5.2.5	Abfallwirtschaft	45
5.3	Bewertung der Auswirkungen auf Umweltbelange	46
5.2.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG	46
5.2.1.1	Mensch / menschliche Gesundheit	46
5.2.1.2	Tiere und Pflanzen	48
5.2.1.3	Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	54
5.2.1.4	Kultur- und sonstige Sachgüter	55
5.2.2	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	57
5.2.3	Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen	57
5.4	Bewertung der Auswirkungen auf sonstige Belange	57
5.4.1	Wertminderungen	58
5.4.2	Haftungsrisiko	58
6.0	Raumordnerische Gesamtbewertung	60
7.0	Begründung der Maßgaben	61

- Anlage 1: Auszug RROP 2003 am landesplanerisch festgestellten Standort 3
 Anlage 2: Zusammenstellung der Stellungnahmen und Einwendungen
 Anlage 3: Ergebnismündliche Niederschrift zum Erörterungstermin
 Anlage 4: Liste der am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen

Abschnitt I

Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

1. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

1.1 Landesplanerische Feststellung

Für die Errichtung einer Monodeponie für Jarofixabfälle der Nordenhamer Zinkhütte GmbH wurde gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 9 Niedersächsisches Raumordnungsgesetzes (NROG) i.d.F. vom 18.07.2012 vom Landkreis Wesermarsch als zuständige Untere Landesplanungsbehörde ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird das Vorhaben der Nordenhamer Zinkhütte GmbH, die Errichtung einer Monodeponie für Jarofixabfälle der Nordenhamer Zinkhütte GmbH am

Standort 3 (Galing) im Landkreis Wesermarsch

entsprechend Abbildung 1 als mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes vereinbar festgestellt, sofern die nachfolgenden Maßgaben und Hinweise dieser Feststellung beachtet werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Raumordnungserfordernis

Die Errichtung einer Monodeponie für Jarofixabfälle entspricht einer raumbedeutsamen Planung bzw. Maßnahme mit überörtlicher Bedeutung, die einer Planfeststellung gemäß § 35 Abs.2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.d.F v. 01.05.2014 bedarf.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 Raumordnungsverordnung i.d.F. vom 13.12.1990 soll für „die Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie), die der Planfeststellung nach § 35 Abs.2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bedarf“ ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn das Vorhaben raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Diese Gegebenheiten liegen hier vor.

UVP-Pflicht

Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter ein (§ 10 NROG Abs. 3 Satz 1).



Legende

- Blauesch
- Grenze des Untersuchungsraums
- Grenze der Stadt Nordhorn

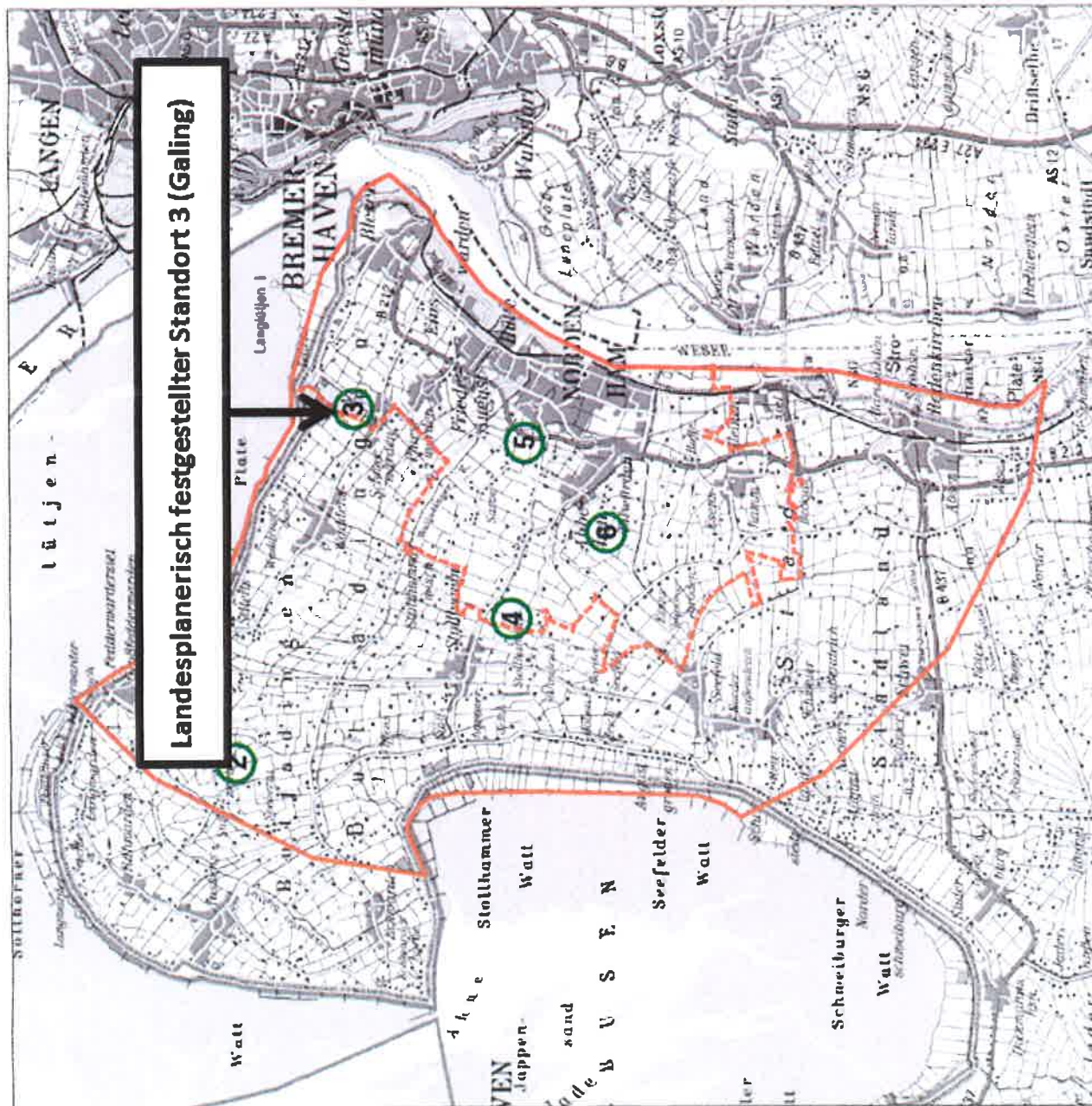


Abbildung 1

Landesplanerisch festgestellter Standort für die Errichtung einer Monodeponie für Jarofixabfälle der Nordenhamer Zinkhütte GmbH

Landkreis Wesermarsch

- Untere Landesplanungsbehörde -
Brake, den 29.07.2015



Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens obliegt gemäß § 19 Abs. 1 NROG der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Wesermarsch (ROV-Verfahrensträger). Die Art und Weise der Durchführung entspricht der Verwaltungsvorschrift zum NROG i.d.F. vom 29.05.2008, Ziffer 2.6.

Bindungswirkungen

Gemäß § 15 Abs.1 ROG prüft die für die Raumordnung zuständige Landesbehörde - das ist im vorliegenden Fall die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Wesermarsch - im Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung. Dabei hat sie bei ihren Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen die Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen unterliegen damit den „Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung“ gemäß § 4 ROG.

Die Erfordernisse der Raumordnung - das sind die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung - wurden gemäß § 2 Abs.1 ROG in den Raumordnungsplänen der Länder und Regionen konkretisiert.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (Satzung) bildet zusammen mit dem Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (Teil I Gesetz; Teil II Verordnung) die Grundlage für die Koordinierung aller raumbedeutsamen und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen, die für die Entwicklung des Kreisgebietes von Bedeutung sind.

Nachfolgende Beurteilungen, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen basieren auf diesen Rechtsgrundlagen.

1.3 Befristung der Geltungsdauer

Gemäß § 11 Abs. 2 NROG i.V.m. VV-NROG Ziffer 2.6.6 wird die Geltungsdauer dieser Landesplanerischen Feststellung auf **fünf Jahre** befristet. Die Befristung auf fünf Jahre begründet sich mit der von Seiten des Vorhabenträgers geplanten Umsetzung des Vorhabens, die aus der Notwendigkeit zur Schaffung neuer Deponieflächen resultiert. Die Frist kann im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger verlängert werden; sie ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

1.4 Rechtswirkung

Die Landesplanerische Feststellung ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung (§ 11 Abs. 5 NROG).

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung dieser Landesplanerischen Feststellung.

1.5 Kostenfestsetzung

Gemäß Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist kostenpflichtig. Die Kostenfestsetzung für dieses Verfahren ergeht in einem separaten Kostenbescheid.

1.6 Maßgaben und Hinweise

Mit der Landesplanerischen Feststellung verbinden sich nachfolgende Maßgaben und Hinweise:

Maßgaben:

1.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der am Standort 3 vorhandenen archäologischen Denkmale (hier: Wurten) vermieden oder vermindert werden kann. Soll eine Wurt ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Projektträger zur fachgerechten Untersuchung und Dokumentation des Kulturdenkmales vor Ausführung der Maßnahme verpflichtet (vgl. § 6 NDSchG Abs. 3). Einzelheiten sind frühzeitig mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, abzustimmen.

2.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat eine vertiefende Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktion zu erfolgen. Die deponietechnische Eignung des anstehenden Bodens als geologische Barriere ist nachzuweisen.

3.

Im anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Stoffkreisläufe zu schließen und dem jeweiligen Gefährdungspotential ein adäquates Sicherheitssystem

gegenüberzustellen, so dass ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden sowie in ober- und unterirdische Gewässer nach aktuellem technischen Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann.

4.

Die Deponie ist landschaftsgerecht einzubinden. Hierzu gehört insbesondere ein ausreichender Sichtschutz und die abschnittsweise Beschickung der Deponie.

Hinweise:

Allgemeines

1.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden die Datenbasis in folgenden Themenfeldern zu aktualisieren:

- Abfallbewertung (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg)
- Aquatische Flora und Fauna (NLWKN)
- Biotopenkartierung (Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch)

2.

Für die geplante Deponie ist ein Überwachungsplan gemäß Art. 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (§ 47 Abs. 7 KrWG und § 22a DepV) zu erstellen.

3.

Die Deponie ist in die einschlägigen Katastrophenschutzpläne aufzunehmen.

Butjadinger Entwässerungsverband

5.

Gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 12 u. 13 der Satzung des Entwässerungsverbandes Butjadingen ist an den Verbandsgewässern sowie an Gewässern II. Ordnung ein Gewässerstreifen von 10,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung freizuhalten.

6.

Eventuell auftretende Schadenereignisse, durch kontaminiertes Wasser oder Staubemissionen sind vom Genehmigungsinhaber zu regulieren. Negative Auswirkungen hinsichtlich der EG-Wasserrahmenrichtlinie sind vom Betreiber zu kompensieren.

7.

Bei der Zwischenspeicherung und nachfolgender Ableitung von Oberflächenwasser sind insbesondere auch die u.a. wegen des Klimawandels bedingten Starkregenereignisse zu berücksichtigen.

8.

Es ist zu gewährleisten, dass die jetzige Zu- und Entwässerung jederzeit in vollem Umfang möglich ist.

9.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal nicht wie beschrieben in das Flagbalger Sieltief, sondern über ein Sielbauwerk in Beckum in Höhe des Kernkraftwerks Unterweser, in die Weser entwässert. Hier wird auch das Zuwässerungswasser aus der Weser eingeleitet

10.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserstände je nach Regelung des Fließverhaltens teilweise noch unter einem Niveau von +0,50 m bis -1,50 m NN liegen.

Abschnitt II

Sachverhalt

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Anlass des Vorhabens

Die Nordenhamer Zinkhütte GmbH betreibt in der Stadt Nordenham eine Zinkelektrolyse mit einer Jahresproduktion von ca. 140.000 Tonnen. Bei der Produktion fällt mineralischer Abfall, das sog. „Jarofix“, in einer Menge von ca. 100.000 m³ / Jahr an. Die Ablagerung dieses Abfalls erfolgt zurzeit auf der im Stadtgebiet befindlichen Monodeponie Galing II, deren Einlagerungskapazität jedoch Ende 2018 erschöpft sein wird.

Um den Fortbestand der Zinkproduktion zu gewährleisten, sollen neue Ablagerungskapazitäten für das Abfallgut „Jarofix“ geschaffen werden.

2.2 Herkunft des Abfalls

Der Abfall entsteht während der Zinkelektrolyse. Bei der Entfernung des Eisens aus der Zinksulfatlösung bildet sich unter Zugabe von Zusatzstoffen eine schwerlösliche Eisenverbindung, das sog. „Jarosit“. Neben dem Eisen bilden auch andere, in den Vorstoffen vorhandene Begleitelemente schwerlösliche Verbindungen. Der Fällrückstand enthält daher neben dem Eisen auch Arsenate, Silikate, Aluminate, Bleisulfat und Erdalkalisulfate. Er wird unter Zugabe von Kalk aufbereitet, mit Zement versetzt und zu „Jarofix“ umgefällt.

Das Jarofix wird am Produktionsstandort bis zu 10 Tage zwischengelagert, bis es stichfest ist und als Abfallgut entsorgt werden kann.

2.3 Abfalleigenschaften

Das Abfallgut „Jarofix“ ist gelbbraun bis braun gefärbt und geruchslos. Es ist stichfest, wenig reaktionsfreudig, geht keine Verbindungen mit umgebenden Stoffen ein (- ist also weitgehend inert -) und hat im Einbauzustand einen Wassergehalt von etwa 40%.

Jarofix weist eine hohe chemische Stabilität auf, da die Schwermetalle chemisch gebunden und nur zu einem sehr geringen Anteil auslaugbar sind. Auf Grund von Untersuchungen zur oralen Säugetiertoxizität und zur gastrointestinalen und pulmonalen Bioverfügbarkeit kommt das Institut für Umwelthygiene und Umweltmedizin am Hygieneinstitut des Ruhrgebiets in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 14.12.2009 zu dem Ergebnis, dass bei Zugrundelegung der bioverfügbaren Anteile die gefahrenrelevanten Eigenschaften H6 (giftig), H7 (krebserzeugend) und H10 (teratogen) nicht vorliegen.

Gemäß Abfallverzeichnisverordnung, Abfallverzeichnis (Kapitel 11) gehört Jarofix zu den Abfällen aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie“ und ist dem

Abfallschlüssel 11 02 02*

„Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit, Goethit)“ zuzuordnen.

2.4 Entsorgungserfordernis / Planrechtfertigung

Vermeidung von Abfällen

Die Nordenhamer Zinkhütte GmbH kooperiert mit verschiedenen Institutionen und anderen Zinkproduzenten, um die als Gefahrstoff eingestuften Begleitelemente zu eliminieren oder zumindest zu reduzieren. Bisher konnte lediglich eine Inertisierung und chemischen Umsetzung zu Jarofix erreicht werden.

Entsprechend dem BVT-Merkblatt „Nichteisenmetalle“ (finaler Entwurf Okt. 2014) ist die kontrollierte Deponierung eines Eisenrückstandes als Stand der Technik anerkannt (Kap. 6.3.1.2.8.2). Von den drei, im BVT-Merkblatt genannten Techniken zur Inertisierung und Verdichtung von Jarosit weist der Jarofixprozess die höchste chemische Stabilität auf.

Der in der Nordenhamer Zinkhütte stattfindende Produktionsprozess unterliegt damit den Bemühungen zur Vermeidung gefährlicher Abfälle und entspricht dem im BVT-Merkblatt favorisierten Produktionsverfahren.

Ausschluss der Verwertung

Eine Verwertung von Jarofix als Ersatzbaustoff oder als Versatzmaterial unter Tage ist in Deutschland trotz der geringen Eluierbarkeit nicht möglich, denn die Technischen Regeln der Bund / Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und die Versatzverordnung enthalten auch Grenzwerte für Blei, Cadmium und Zink im Feststoff. Diese werden nicht eingehalten. Die Ausfuhr von Abfällen zur Beseitigung in Nicht-EU-Staaten ist gemäß EG-Verordnung 1013/2006, Artikel 34 verboten.

Somit verbleibt die Notwendigkeit zur Deponierung von Jarofixabfällen.

2.5 Standortsuchverfahren

Methodik

Wie in der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren am 27.06.2013 abgestimmt, wurde ein Prüf- bzw. Suchverfahren - bestehend aus vier Strängen - eingeleitet:

- Strang 1:** Überprüfung der im Umkreis vorhandenen Deponien auf Eignungsfähigkeit
- Strang 2:** Suche nach neuen Standorten für den Bau einer Monodeponie
- Strang 3:** Überprüfung des Standortes der vorhandenen Deponie in Galing
- Strang 4:** Überprüfung des Standortes der Altdeponie „Schutthalde“ Rahden

Vorausscheidung

Strang 1

Die Prüfung ergab, dass die Lagerkapazitäten der im näheren Umkreis vorhandenen Deponien „Brake Käseburg“ (Landkreis Wesermarsch) und „Grauer Wall“ (Stadt Bremerhaven) sowohl im Bestand als auch unter Berücksichtigung einer potentiellen Erweiterung nicht für die zur Deponierung vorgesehene Gesamtmenge von 2,5 Mio m³ Jarofix ausreichen. Die Deponien dienen langfristig der Entsorgungssicherheit der in ihrem Einzugsbereich ansässigen Bevölkerung.

Im weiteren Planungsprozess wurde daher der Strang 1 nicht weiterverfolgt.

Strang 4

Die Untersuchungen im Bereich „Schutthalde Rahden“ ergaben, dass die Abstände zur Wohnbebauung zu gering sind, um diesen Standort in die weitere Betrachtung einzubeziehen.

Im weiteren Planungsprozess wurde daher der Strang 4 nicht weiterverfolgt.

2.6 Darstellung der Standortalternativen

Nachdem die Einlagerung von 2,5 Mio m³ Jarofix auf den im Umkreis vorhandenen Deponien ausgeschlossen wurde, verblieb die Suche nach einem neuen Standort für die Errichtung einer Monodeponie (Strang 2) und die Überprüfung des Standortes „Galing“ (Strang 4).

Untersuchungsradius

Die Suche nach potentiellen Deponiestandorten im Umfeld der Produktionsstätte erfolgte zunächst in einem Umkreis von 15 km. Der Untersuchungsradius von 15 km entspricht dem Doppelten der aktuellen Transportentfernung von der Nordenhamer Zinkhütte bis zur vorhandenen Deponie „Galing II“ (Luftlinie 7,5 km). Vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Antragskonferenz bereits mehrere Alternativstandorte

in einem engeren Umkreis von 15 km um die Produktionsstätte herausgearbeitet werden konnten, wurde der Untersuchungsradius von 15 km unter dem im LROP 2012 zu beachtenden „Prinzip der Nähe“ und Minimierung der Transportwege von den Verfahrensbeteiligten als ausreichend befunden. Um dem im Entwurf des LROP 2014 festgelegten Untersuchungsradius für Deponien der Deponieklasse I nachzukommen, wurde von Seiten des Antragstellers der Suchbereich auf 35 km erweitert.

Standortalternativen

Vor dem Hintergrund der Standortkriterien

- geologische Eignung
- Infrastruktur (Anschluss an ein übergeordnetes Erschließungsnetz)
- Freiraumstruktur (real verfügbare, zusammenhängende Flächen)

wurden fünf Standortalternativen ermittelt. Davon befinden sich drei potentielle Deponiestandorte im engeren Umkreis der Produktionsstätte (= 15 km) und zwei in dem auf 35 km erweiterten Suchbereich. Der Standort „vorh. Deponie Galing“ stellt eine weitere Standortalternative dar. In der Summe handelt es sich daher um sechs Standortalternativen (vgl. Abb. 2, S. 15) :

Gemeinde Butjadingen:

- Standort 1 - westlich der Ortschaft Burhave
- Standort 2 - östlich der Ortschaft Süllwarden

Stadt Nordenham:

- Standort 3 - südwestlich der vorh. Deponie Galing II
- Standort 4 - südöstlich von Stollham
- Standort 5 - westlich Nordenham – Atens
- Standort 6 - südwestlich Abbehausen.

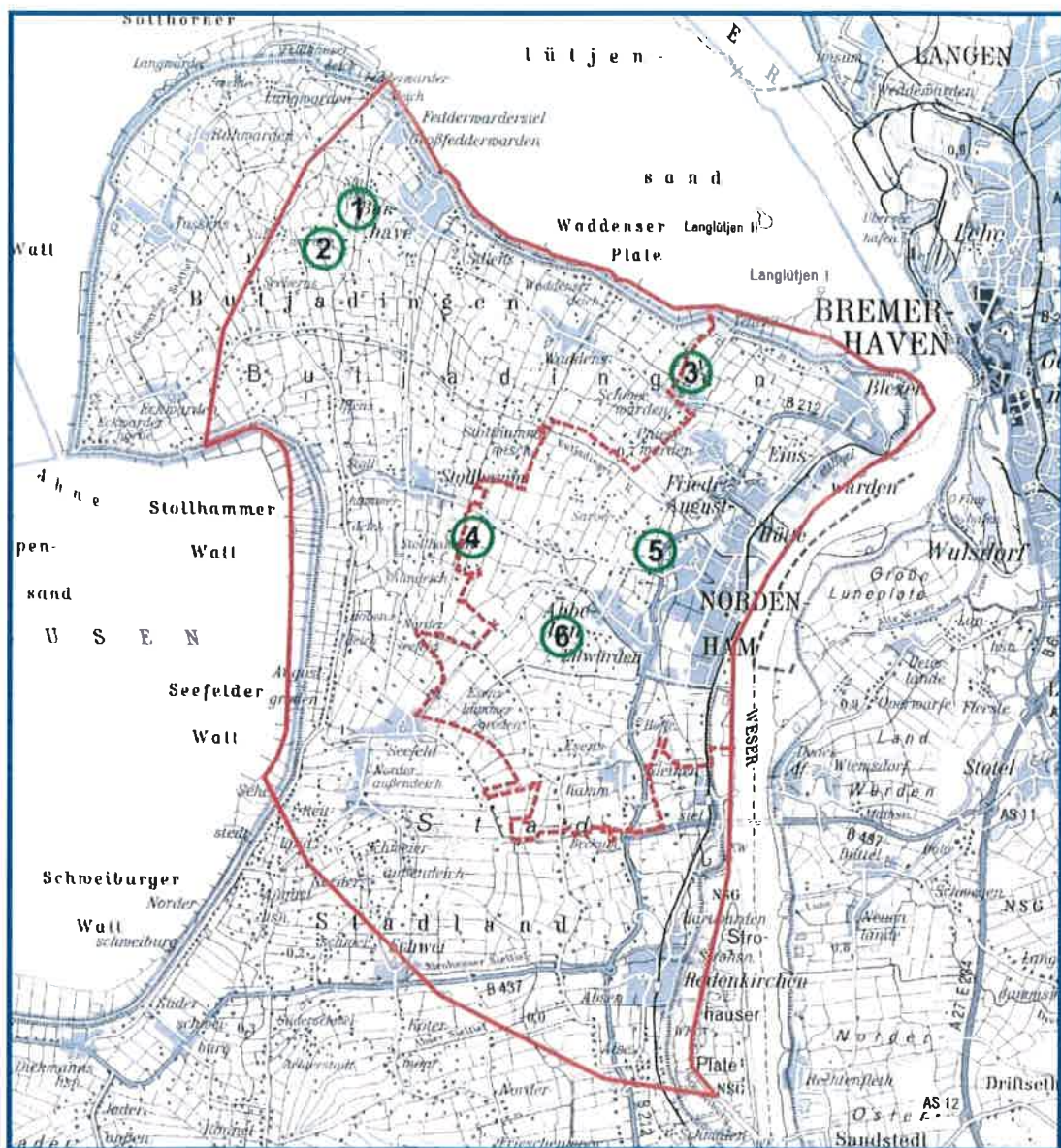


Abb. 2: Darstellung des Untersuchungsraums und Lage der Standortalternativen

(Quelle: BBS - Büro Greuner - Pönicke / AECOM, 2014)

2.7 Technische Daten

Jarofixabfall hält die Zuordnungswerte der rechtsgültigen Deponieverordnung i. d. F. v. 02.05.2013, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7 ein. Deponien die diesen Zuordnungskriterien entsprechen sind der Deponieklasse I zugeordnet. Die hieraus resultierenden technischen Rahmenbedingen bezüglich Standfestigkeit, Abdichtung, technischer Infrastruktur und betrieblicher Vorkehrungen liegen dem Planungskonzept zugrunde.

Deponie - Kenndaten:

- Laufzeit der Deponie: 25 Jahre
- Materialanfall bei 170.000 t /a (= 100.000 m³ /a): 2,5 Mio m³
- Flächengröße (Deponiekörper inkl. Nebenanlagen)
 - Standorte 1,2,4,5 und 6: ca. 39 ha
 - Standort 3 (wg. vorh. Infrastruktur): ca. 22 ha
- Einlagerungshöhe: 24 m
- Endhöhe (nach Setzung): 21 m
- Realisierung in 4 Bauabschnitten (BA)

3. Beschreibung des Verfahrensablaufs

3.1 Formalrechtliche Anforderungen

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung des Raumordnungsverfahrens ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift zum Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (VV-NROG) Rd.Erl.d.ML v. 29.05.2008, Ziffer 2.6.

Das durchgeführte Raumordnungsverfahren entspricht den in Ziffer 2.6 aufgeführten formalen Bestimmungen.

3.2 Antragskonferenz

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens wurde am 27.06.2013 eine Antragskonferenz gemäß § 10 Abs. 1 NROG und §§ 5, 6 UVPG durch die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Wesermarsch durchgeführt.

Verfahrensbeteiligte waren die Träger öffentlicher Belange (TÖB), Verbände und sonstige öffentliche Stellen, die Gemeinden Butjadingen und Stadland, sowie die Stadt Nordenham.

Anhand der vom Vorhabenträger präsentierten Unterlagen wurden Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens entsprechend dem derzeitigen Planungsstand erörtert.

Für die Antragstellung wurde der inhaltliche und räumliche Untersuchungsrahmen festgelegt, Suchkriterien für einen Deponiestandort definiert, sowie Gegenstand, Umfang und Methode der im Raumordnungsverfahren durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegeben. Der in der VV-NROG Ziffer 2.5.2.1 genannte Zweck der Antragskonferenz, den Vorhabenträger in die Lage zu versetzen, die von der Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den Verfahrensbeteiligten für notwendig erachteten Unterlagen umfassend erarbeiten und zusammenstellen zu können, wurde erfüllt.

Über die Antragskonferenz wurde von der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Wesermarsch eine Niederschrift gefertigt und mit Datum vom 11.07.2013 allen Verfahrensbeteiligten zugestellt.

3.3 Antragstellung / Antragsunterlagen

Mit Schreiben vom 22.09.2014 hat der Vorhabenträger, die Nordenhamer Zinkhütte GmbH, das „Raumordnungsverfahren für den Neubau einer Monodeponie“ beantragt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen vonseiten des Landkreises Wesermarsch und anschließender Überarbeitung durch den Vorhabenträger wurde die Endfassung

der Antragsunterlagen mit Schreiben vom 07.11.2014 in folgendem Umfang eingereicht:

Ordner 1:

1. Antragsunterlagen
 - 1.1 Zusammenfassung
 - 1.2 Verfahrensunterlagen
 - 1.3 Allgemeine Angaben
 - 1.4 Bestand und Auswirkungen
 - 1.5 Untersuchungsergebnisse
 - 1.6 Quellenverzeichnis

Ordner 2:

2. Anlagen
 - 2.1 Gutachterliche Stellungnahme – Institut für Umwelthygiene und Umweltmedizin am Hygieneinstitut des Ruhrgebiets
 - 2.2 Schalltechnische Untersuchung - technologie entwicklungen & Dienstleistungen GmbH
 - 2.3 Untersuchungen zur Standortwahl – IGB
 - 2.4 Bewertungsmatrix
 - 2.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung
 - 2.6 Übersichtslageplan, Detailpläne und sonstige Planunterlagen

3.4 Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Am 14.11.2014 hat die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Wesermarsch das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

3.5 Beteiligungsverfahren und öffentliche Auslegung

Mit der Einleitung des Raumordnungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen an die in § 10 Abs. 4 NROG genannten Träger öffentlicher Belange, Verbände und sonstige öffentliche Stellen zur Abgabe von Stellungnahmen versandt. Auf Veranlassung der unteren Landesplanungsbehörde erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Antragsunterlagen in der Gemeinde Butjadingen und in der Stadt Nordenham.

Wegen unvollständiger Antragsunterlagen – es fehlte das Anlagenverzeichnis (Ordner 1, Seite 1) und die Zusammenfassung der Verfahrensunterlagen (Ordner 1, Kapitel 1, Seite 1) - wurden die fehlenden Schriftstücke mit Schreiben vom 11.12.2014 an die Träger öffentlicher Belange, Verbände und sonstige öffentliche Stellen im Nachgang versendet und die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen entsprechend verlängert. Die Stadt Nordenham und die Gemeinde Butjadingen wurden zur erneuten Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung aufgefordert. Die ordnungsgemäße Auslegung der Antragsunterlagen in den genannten Kommunen ist dem Landkreis Wesermarsch angezeigt worden.

Die in § 10 NROG vorgeschriebenen Beteiligungs- und Auslegungsfristen wurden eingehalten.

Datenübersicht:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: 22.12.2014 - 26.01.2015
 Fristverlängerung aufgrund unvollständiger Antragsunterlagen bis 16.02.2015

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Stadt Nordenham: Bekanntmachung 26.11.2014
 öffentliche Auslegung 09.12.2014 - 09.01.2015
 erneute Bekanntmachung 08.01.2015
 erneute Auslegung 19.01.2015 - 19.02.2015

Gemeinde Butjadingen: Bekanntmachung 19.11.2014
 öffentliche Auslegung 01.12.2014 - 05.01.2015
 erneute Bekanntmachung 08.01.2015
 erneute Auslegung 19.01.2015 - 19.02.2015

Eingegangene Stellungnahmen öffentlicher Stellen 16

Private Einwände, Vereine, Interessenvertretungen 16

Die im Beteiligungsverfahren und in der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 05.03.2015 und 10.03.2015 zur Äußerung übergeben. Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die dazu vorgebrachten Äußerungen des Vorhabenträgers sind Anlage 1 zu entnehmen.

3.6 Erörterungstermin

Um die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu erörtern, wurde am 28.05.2015 im Ratssaal der Stadt Nordenham ein Erörterungstermin durchgeführt. Hierbei handelte es sich gemäß § 10 Abs.4 NROG um einen nicht öffentlichen Termin, zu dem in Absprache mit dem Vorhabenträger Personen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung Einwendungen geltend gemacht haben, teilnehmen konnten. Zur Vorbereitung des Erörterungstermins wurde allen Verfahrensbeteiligten die Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen mit den Äußerungen des Vorhabenträgers übersandt.

Ablauf des Erörterungstermins

Zu Beginn des Erörterungstermins wurden die Ziele des Raumordnungsverfahrens, der Verfahrensablauf und die Funktion des Erörterungstermins erläutert. Nach einer Kurzdarstellung des Vorhabens und der vom Antragsteller untersuchten Standortalternativen fand die Erörterung der vorgebrachten Einwendungen geordnet nach folgenden Themenblöcken statt:

1. Entsorgungserfordernis / Planrechtfertigung
2. Auswirkungen auf vorhandene Raumnutzungen

Auswirkungen auf die Schutzgüter: - Mensch / menschliche Gesundheit
- Wasser und Boden
- Natur und Landschaft
- Kultur und sonstige Sachgüter

Zum Abschluss der Veranstaltung wurden vonseiten der unteren Landesplanungsbehörde Informationen über das weitere Vorgehen gegeben.

Im Erörterungstermin fand zwischen den Verfahrensbeteiligten eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit dem Vorhaben und den vorgeschlagenen Standortalternativen statt. Es wurden Erkenntnisse gewonnen und Fragestellungen für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren formuliert. Ein konkreter Zuspruch bzw. Festlegung eines Standortes wurde mit Abschluss des Erörterungstermins nicht getroffen und somit der raumordnerischen Gesamtabwägung aller Belange als Ergebnis der landesplanerischen Feststellung vorbehalten. Hierauf hat der Landkreis Wesermarsch als Verfahrensträger hingewiesen.

Über den Erörterungstermin wurde eine Ergebnisniederschrift (siehe Anlage) erstellt und mit Schreiben vom 23.06.2015 an alle Verfahrensbeteiligte übersandt. Die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in die landesplanerische Feststellung eingeflossen.

4. Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

Vorbemerkung

Anhand der Antragsunterlagen und der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen sowie durchgeführter Untersuchungen und vom Vorhabenträger eingeholter Gutachten werden in diesem Kapitel die Auswirkungen des Vorhabens

- im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung,
- auf die sonstigen Planungen, Nutzungen und Nutzungsansprüche sowie
- auf die Umweltbelange

am Standort und im Einwirkungsbereich des Vorhabens beschrieben. Die Beschreibung erfolgt für die im Untersuchungsrahmen festgelegten Belange. Davon deutlich getrennt werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG dargestellt. Hierdurch ist eine bessere Nachvollziehbarkeit im Hinblick auf die raumordnerische Beurteilung und Prüfung der Umweltverträglichkeit gewährleistet und zugleich den Anforderungen des § 11 UVPG („Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“) in entsprechender Weise Rechnung getragen (vgl. VV-NROG 2.6.5.1 c).

4.1 Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung

Die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Raumordnung erfolgt themenbezogen in Anlehnung an die thematische Gliederung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Wesermarsch. Hierbei handelt es sich um die

- Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaft und der kulturellen Sachgüter (vgl. RROP 2003, Ziffer 2) sowie
- Auswirkungen auf die Raumstruktur und Raumnutzungen (vgl. RROP 2003, Ziffer 3).

Den Beschreibungen vorangestellt sind die im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch aufgeführten, verbindlichen Ziele der Raumordnung, die für die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen relevant sind.

4.1.1 Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen

4.1.1.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Ziele der Raumordnung (RROP / LROP II)

Beschreibende Darstellung:

- *In den Naturräumen sind die typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung , Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, dass darin die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und -gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle natürliche Leistungskraft des Naturraumes gewahrt bleiben oder wiederhergestellt werden (RROP 2003, C/D 1.7 -01).*
- *Die das Landschaftsbild prägenden großflächigen Grünlandareale sind zu erhalten und in ihrer Vernetzung untereinander weiter zu entwickeln [...] (RROP 2003, C/D 1.3 – 02).*
- *Zu sichern sind insbesondere die landesweit bedeutsamen Grünlandgrabenareale mit artenreichen Gräben und als Lebensraum der Wiesenvögel [...] (RROP 2003, C/D 1.7 – 01).*
- *Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild besonders wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind durch Abwendung von Beeinträchtigungen [...] zu erhalten und zu entwickeln (RROP 2003, C/D 2.1 – 01).*
- *Deponien sind landschaftsgerecht einzubinden; hierzu gehören insbesondere ein ausreichender Sichtschutz, und die abschnittsweise Beschickung der Deponie (RROP 2003, C/D 3.10 – 01).*

Auswirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen

Tiere

Da es sich im Bereich der potentiellen Deponiestandorte vornehmlich um Grünlandflächen und Grünlandgrabenareale mit fehlender Vertikalstruktur handelt, sind insbesondere die Brut- und Rastvögel des Offenlandes und die in den Sielen und Gräben vorkommenden Amphibien und Fischarten der Auen betroffen.

Diese Tiere sind zum einen durch den direkten Lebensraumverlust infolge der Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt, zum anderen durch Stör- und Scheuchwirkungen, die durch Bauarbeiten, Nutzung der Deponie und der Zufahrtstraßen und durch die Deponie als Vertikalstruktur auftreten können. Im Nahbereich ist ein kompletter Lebensraumverlust möglich, in weiteren Bereichen eine Minderung der Lebensraum-eignung.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch wurden vom Deponiestandort ausgehend folgende Wirkräume (Effektdistanzen) für die Avifauna festgelegt:

- für Brutvögel: 400 m
- für Rastvögel: 500 m.

Pflanzen

Die Beeinträchtigung von Pflanzen des Grünlandes beschränkt sich auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass keine Emissionen über den Deponiestandort hinausgehen und diesbezüglich keine Auswirkungen für Pflanzen im näheren Umfeld zu erwarten sind.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Anlage eines neuen Deponiekörpers würde zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes führen und insbesondere die Erholungs- und Wohnfunktion der Landschaft beeinträchtigen.

Verschattung

Der Deponiekörper mit einer Endhöhe von 21 m würde im unmittelbaren Umfeld eine Veränderung des Schattenganges verursachen. Dieser tritt nur bei niedrigen Sonnenständen in einem schmalen, mit der Jahreszeit wandernden Sektor und nur für kurze Zeit nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang auf. Hierbei handelt es sich um einen konstanten Schattenwurf, dessen Wirkraum mit ca. 200 m ermittelt wurde. Betroffen wären die Bereiche nordöstlich, östlich, nordwestlich und westlich vom jeweiligen Deponiekörper.

4.1.1.2 Bodenschutz

Ziele der Raumordnung (RROP / LROP II)

Beschreibende Darstellung:

- *Der Boden ist als*
 - *Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,*
 - *Teil des Naturhaushaltes,*
 - *prägendes Element von Natur und Landschaft**zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (RROP 2003, C/D 2.2 -01).*
- *Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, gelösten oder gasförmigen Stoffen sind zu verhindern oder zu vermindern (RROP 2003, C/D 2.2 -02).*
- *Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes sind möglichst zu vermeiden (RROP 2003, C/D 2.2 – 07).*

Auswirkungen des Vorhabens

Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden

Mit dem Bau der Erschließungsstraßen, der Deponiefläche und den Nebenanlagen sind

- Oberbodenabtrag und
- Flächenversiegelung

verbunden. Die landwirtschaftlichen Flächen an den Standortalternativen haben eine Acker- / Grünlandzahl zwischen 62 und 70. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit werden die Böden an 4 von 6 Standorten als schutzwürdige Böden eingestuft. Die Standortalternativen 4 und 5 sind laut LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) nicht als schutzwürdige Böden anzusehen.

Bodenbelastungen durch stoffliche Einträge

Signifikante stoffliche Belastungen des Bodens durch Staubbiederschlag sind außerhalb der Deponieanlage nicht zu erwarten. Aufgrund langjähriger Messungen im Bereich der vorhandenen Deponie Galing II konnte nachgewiesen werden, dass relevante Staubemissionen auf den unmittelbaren Deponiebereich beschränkt sind.

Durch den anlagenbedingten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht jedoch grundsätzlich die Gefahr des Schadstoffeintrages in den Boden.

Veränderungen des Bodenwasserhaushalts

Durch Flächenversiegelung und Setzungen des Deponiekörpers können ggf. Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes auftreten.

4.1.1.3 Gewässerschutz

Ziele der Raumordnung (RROP / LROP II)

Beschreibende Darstellung:

- *Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktion sind ober- und unterirdische Gewässer insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere [...] als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen (RROP 2003, 2.3 – 01).*
- *Der Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern (RROP 2003, 2.3 – 02).*
- *Im anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Stoffkreisläufe zu schließen, dem jeweiligen Gefährdungspotential ist ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberzustellen, so dass ein Übergang von Stoffen aus technischen Systemen in die Umwelt nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann (RROP 2003, C/D 3.90 – 04).*

- *Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist zu fördern (RROP 2003, 2.3 – 08).*

Auswirkungen des Vorhabens

Gefahr des Schadstoffeintrags

Durch den anlagenbedingten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht grundsätzlich die Gefahr des Schadstoffeintrags in die umliegenden Gewässer und in das Grundwasser.

Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern

Im Bereich der Deponiestandorte kommt es zu

- einer Überbauung von kleineren Entwässerungsgräben und
- einem erhöhten Anfall von (nicht kontaminiertem) Oberflächenwasser, der aus der Versiegelung der Betriebsflächen entsteht.

Beeinträchtigung des Grundwassers

Die Versiegelung des Bodens führt zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate im Deponiebereich. Setzungen des Deponiekörpers können ggf. Veränderungen des Grundwasserfließverhaltens bewirken.

4.1.1.4 Luftreinhaltung, Immissionsschutz

Ziele der Raumordnung (RROP / LROP II)

Beschreibende Darstellung:

- *Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen ist entgegenzuwirken (RROP 2003, C/D 2.4 – 01).*
- *Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen von Lärmbelastungen ist entgegenzuwirken [...] (RROP 2003, C/D 2.4 – 05).*
- *Die Lärminderung an der Lärmquelle (aktiver Lärmschutz) hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz). Zwischen Lärmquellen und lärmempfindlicher Nutzung sind ausreichende Abstände einzuhalten (RROP 2003, C/D 2.4 – 06).*
- *Verkehrswege und andere lärm erzeugende Anlagen sind so zu planen, dass von ihnen ausgehende Lärmbelastungen, insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche besonderer Erholungsfunktionen, weitgehend vermieden werden (RROP 2003, C/D 2.4 – 07).*

Auswirkungen des Vorhabens

Staubemissionen

Staubemissionen können während des Deponiebaus und in der Einbauphase entstehen. Während die baubedingten Auswirkungen temporär sind, können während des Einbaus von Jarofix längerfristige Staubemissionen auftreten: während des Entladevorgangs, beim Einbau des Materials sowie durch Winderosionen. Aufgrund langjähriger Messungen im Bereich der vorhandenen Deponie Galing II konnte jedoch nachgewiesen werden, dass relevante Staubemissionen auf den unmittelbaren Deponiebereich beschränkt sind.

Geruchsemissionen

Jarofix ist geruchsfrei. Deshalb sind keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Lärmemissionen

Durch den Bau und Betrieb der Deponie wird Lärm verursacht. Baulärm entsteht mit der Herstellung der Deponiebasis, der infrastrukturellen Einrichtungen und der Oberflächenabdichtung nach Abschluss der Einbauphase. Während der Betriebsphase sind lärmverursachende Vorgänge durch Anlieferung und Einbau von Jarofix sowie durch den Abtransport von Deponiewasser zu erwarten.

Lärmemissionsansätze (ausschließlich tagsüber von 6 – 22Uhr):

- Verteilung Jarofix auf Deponiekörper: 105 dB(A)
- Containerverladung: 102 dB(A)
- Lkw-Fahrten auf Deponie 65 dB(A)/m
- Lkw-Zu- und Abfahrten: 67 dB(A)/m
- Lkw-Rangieren: 87 dB(A)

(Quelle: AECOM, 2014)

4.1.1.5 Schutz der Kulturlandschaft und kulturelle Sachgüter

Ziele der Raumordnung (RROP / LROP II)

Beschreibende Darstellung:

- *Die bäuerlich strukturierte Grünlandbewirtschaftung ist für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft zu sichern (RROP 2003, 1.3 – 02).*
- *Kulturlandschaften sind so zu erhalten und zu pflegen, dass [...] die prägenden Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben (RROP 2003, C/D 2.6 – 01).*
- *Die großräumige, historische Kulturlandschaft der Wesermarsch ist mit ihrer charakteristischen Landschafts- und Siedlungsstruktur dauerhaft zu erhalten. Dabei kommt den Grünlandgrabenarealen eine besondere Bedeutung zu (RROP 2003, C/D 2.6 -01).*

- *Die Grünlandnutzung als prägende Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen (RROP 2003, C/D 2.6 -01).*
- *Die schutzwürdigen Teile von Natur- und Landschaft – Naturdenkmale – sind dauerhaft zu erhalten [...] (RROP 2003, C/D 2.6 -01).*
- *Zu den schutzwürdigen Siedlungsstrukturen zählen alle Wurten [...], sie sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen (RROP 2003, C/D 2.6 -01).*
- *Kulturelle Sachgüter, dazu zählen [...] einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten (RROP 2003, C/D 2.6 -02).*

Auswirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigung der Kulturlandschaft und Verlust von Bodendenkmälern

Zu den Kultur- und Sachgütern gehören geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile besonders charakteristischer Eigenart. Charakteristisch in der Butjadinger und Stadlander Marsch sind die zahlreichen, teilweise durch Gehölzbestände umfasste Wurten oder auf Wurten liegende Höfe.

Alle Standortalternativen befinden sich in Grünlandgrabenarealen, die für diesen Landschaftstyp charakteristisch sind. Desweiteren sind Wurten - u.a. ehemalige Hofwurten - entweder direkt oder in näherer Umgebung der potentiellen Standorte vorzufinden. Dagegen befinden sich laut LROP 2008 keine kulturellen Sachgüter in einem der sechs zielführenden Bereiche oder in deren näheren Umgebung. Das Gleiche gilt für Naturdenkmäler in einem Radius von 1 km.

Durch den Deponiebau werden folgende Auswirkungen erwartet:

- direkter Flächenverbrauch von Grünlandarealen an allen Standorten
- Beeinträchtigung einer charakteristischen, historischen Kulturlandschaft
- standortabhängig: Verlust / Zerstörung von Kultur- und Sachgütern durch direkte Überbauung, Bodenauf- und Bodenabtragungsarbeiten
- standortabhängig: Beeinträchtigung des visuellen Erlebens von historischen Baudenkmalern

4.1.2 Auswirkungen auf die Raumstruktur und Raumnutzung

4.1.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Ziele der Raumordnung (RROP / LROP II)

Beschreibende Darstellung:

- *Industrielle Standortsicherung mit Schwerpunkt Nordenham [...] ist anzustreben (RROP 2003, C/D 3.0 - 01).*
- *Die betrieblichen Arbeitsplatzstrukturen im produzierenden Gewerbe sind zu sichern und weiter zu entwickeln (RROP 2003, C/D 3.1 - 01).*
- *Im Landkreis Wesermarsch soll sich die Sicherung und Entwicklung gewerblich-industrieller Arbeitsstätten auf die Siedlungsachse entlang der Unterweser konzentrieren (RROP 2003, C/D 3.1 - 01).*
- *Die bereits im Bestand befindlichen gewerblichen und industriellen Standorte [...] sind zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln (RROP 2003, C/D 1.3 - 01).*

Zeichnerische Darstellung:

- *Stadt Nordenham: Standort als Mittelzentrum mit „Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“.*

Auswirkungen des Vorhabens

Die Nordenhamer Zinkhütte GmbH ist ein bedeutendes Unternehmen am Wirtschaftsstandort Unterweser im Landkreis Wesermarsch. Neben Kronos Titan ist die Zinkhütte nach Premiun Aerotec und den Nordenhamer Seekabelwerken der drittgrößte Arbeitgeber in der Stadt Nordenham. Sie beschäftigt rd. 350 Mitarbeiter (davon 19 Auszubildende) und trägt damit zum Erhalt und zur Weiterentwicklung von Arbeitsplatzstrukturen im produzierenden Gewerbe bei. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger Auftraggeber für Zuliefer- und Dienstleistungsbetriebe der lokalen Wirtschaft. Dadurch werden mehr als 100 weitere Arbeitsplätze geschaffen.

Das Vorhaben sichert die Existenz der Zinkhütte mit zahlreichen Arbeitsplätzen am Unterweserstandort Nordenham und stärkt die regionale Wirtschaftsstruktur.

4.1.2.2 Landwirtschaft

Ziele der Raumordnung (RROP / LROP II)

Beschreibende Darstellung:

- *Die in der Wesermarsch dominierende Grünlandwirtschaft ist dauerhaft zu sichern, zu entwickeln und zu fördern. Die potentiell angepasste Ackernutzung muss gewährleistet bleiben (RROP 2003, C/D 3.2 - 01).*

- Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Im RROP sind diese Gebiete als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festzulegen (RROP 2003, C/D 3.2 – 02).
- Unvermeidbare nicht landwirtschaftliche Bodenbeanspruchungen sind nach Möglichkeit auf Flächen außerhalb von Vorsorgegebieten für Landwirtschaft mit geringer Ertragsfähigkeit, vorwiegend ungünstigen strukturellen Voraussetzungen, den geringsten Auswirkungen auf die Betriebs- und Einkommensstrukturen zu beschränken (RROP 2003, C/D 3.2 – 03).

Zeichnerische Darstellung:

<i>Standortalternative 4:</i>	<i>Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege u. -entwicklung</i>
<i>Standortalternativen 1,2,3 u. 6:</i>	<i>Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege u. -entwicklung Vorsorgegebiet auf Grund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials</i>
<i>Standortalternative 5:</i>	<i>keine Festsetzungen</i>
<i>Standortalternativen 1,2 u. 4:</i>	<i>Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft.</i>

Auswirkungen des Vorhabens

Verlust von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen mit hoher Ertragsqualität

Der Untersuchungsraum ist großräumig landwirtschaftlich geprägt, die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung erfolgt überwiegend als Dauergrünland mit teils hohen Ertragspotentialen.

An den sechs Standorten sind vorwiegend Grünlandflächen vorzufinden, nur die Flächen des Standortes 2 werden als Grün- und Ackerland genutzt. Die Standortalternativen 1,2,3 und 6 weisen eine hohe bis sehr hohe Ertragsqualität auf; die Standortalternativen 4 und 5 ein mittleres bis geringes Ertragspotenzial.

Eingriffe in die Agrarstruktur durch das Vorhaben sind gekennzeichnet durch:

- Flächenbedarf für die Deponie inkl. Nebenanlagen und innerbetrieblicher Erschließung
- Flächenbedarf für die äußere Erschließung (Zufahrtstraßen)
- Flächenbedarf für Kompensation (naturschutzfachlicher Ausgleich und Ersatz)
- Betriebserschwerisse durch Flächen- (und Nutzungs-) Zerschneidungen

4.1.2.3 Infrastruktur

Ziele der Raumordnung (RROP / LROP II)

Beschreibende Darstellung:

- *Durch räumliche Planungen sollen die Raumfunktionen so zugeordnet werden, dass der Verkehrsbedarf minimiert wird (C/D 3.6.0-01).*
- *Bei der räumlichen Planung der Regionen ist auf eine Begrenzung des Verkehrswachstums hinzuwirken (C/D 3.6.0-01).*
- *Standorte der Abfallentsorgung sind an das regionale Verkehrsnetz anzuschließen (RROP 2003, 3.10 – 04).*

Auswirkungen des Vorhabens

Zusätzlicher Erschließungsaufwand

Alle Standortalternativen - außer Standort 3 (Galing) - befinden sich trotz ihrer Nähe zum übergeordneten Straßensystem in einer nicht, oder nicht ausreichend erschlossenen Lage. Um die Entsorgungsstandorte an das überregionale Verkehrsnetz anzuschließen, ist ein Erschließungsaufwand in folgendem Umfang erforderlich vgl. auch Abb. 3 auf Seite 31):

- Standort 1: Rückbau einer Betonstraße (ca. 180 m), Erstellung einer Zufahrtstraße (ca. 600 m) und eines Durchlassbauwerks
- Standort 2: Ausbau der K 186 (ca. 2,2 km) , Erstellung einer Zufahrtstraße (ca. 1,3 km)
- Standort 4: Erstellung einer Zufahrtstraße (ca. 370 m)
- Standort 3: kein zusätzlicher Erschließungsaufwand erforderlich; die Erschließung ist bereits vorhanden
- Standort 5: Erstellung einer Abfahrt von der Bundesstraße B 212 und einer Zufahrtsstraße (ca. 120 m)
- Standort 6: Erstellung einer Zufahrtstraße (ca. 1,2 km) und eines Durchlassbauwerkes

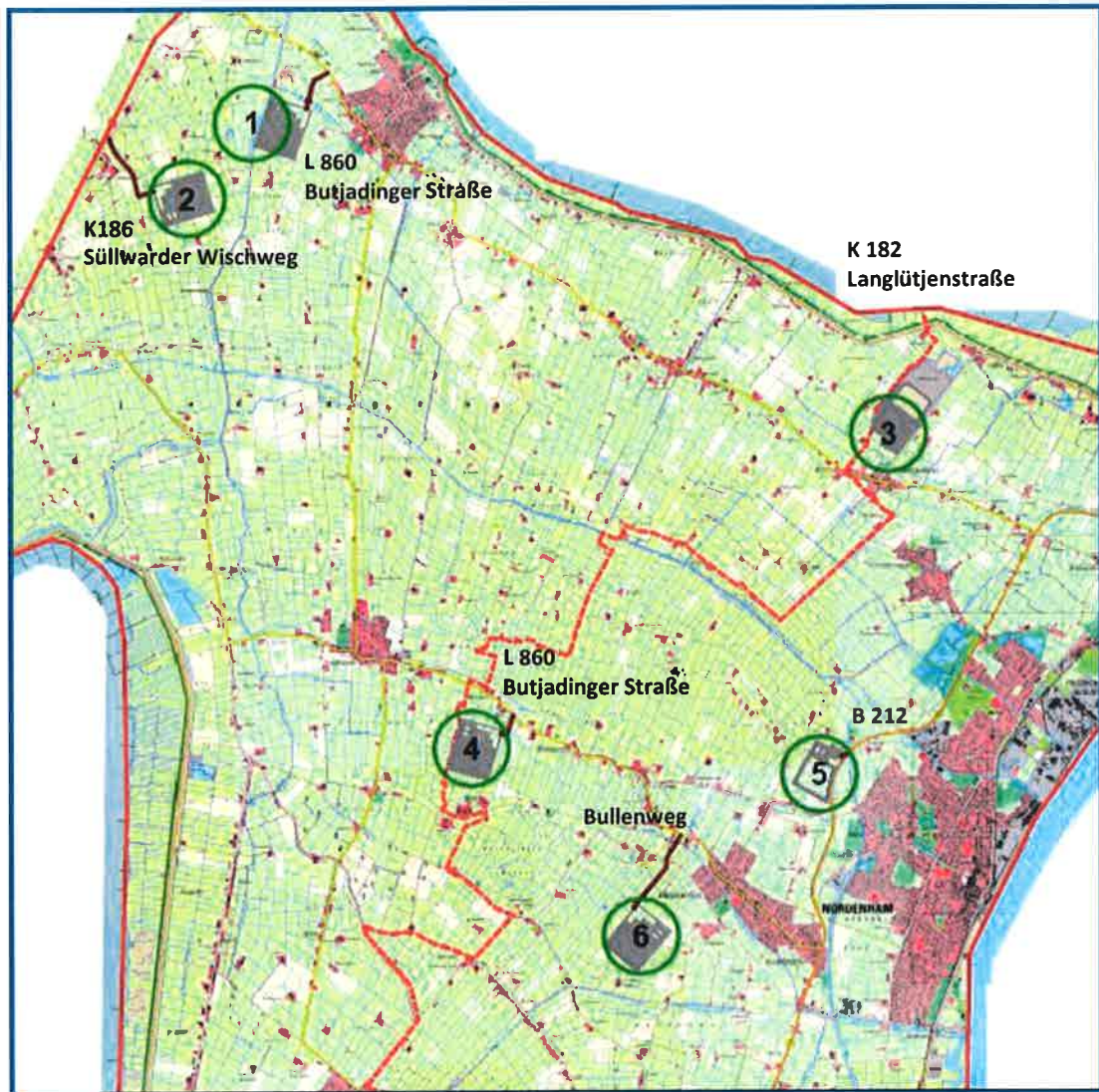


Abb. 3: Anbindung der Standortalternativflächen an das übergeordnete Straßennetz
(Quelle: BBS - Büro Greuner - Pönicke / AECOM, August 2014)

Zunahme von Verkehrsbelastungen

Bau:

Durch den Bau einer Deponie (einschl. Oberflächenabdichtung) erhöht sich der Fahr-
aufwand und damit die Verkehrsbelastungen an allen Standorten.

Betrieb:

Durch die Anlieferung von Jarofix und Abtransport kontaminierten Deponiewassers
wird sich bei allen Standortalternativen, außer Standort 3 (Galing), das bereits vor-
handene Verkehrsaufkommen auf den betroffenen Streckenabschnitten um etwa 72
LKW-Bewegungen pro Tag erhöhen. Am Standort 3 (Galing) ist keine durch den Betrieb

verursachte Zunahme bereits bestehender Verkehrsbelastungen zu erwarten, hier handelt es sich vielmehr um eine zeitliche Verlängerung des derzeitigen Status Quo.

Beeinträchtigung / Zerstörung von Leitungstrassen

An allen Standorten werden sowohl ober- als auch unterirdische Leitungen direkt überplant und/oder befinden sich in unmittelbarer Nähe. Dieses sind Gas- und Wasserleitungen, Richtfunktrassen und Hochspannungsleitungen.

4.1.2.4 Wasserwirtschaft

Ziele der Raumordnung (RROP / LROP II)

Beschreibende Darstellung:

- *Die Gewässer sind umweltverträglich so zu nutzen und zu bewirtschaften, dass das Wasser seine vielfältige Funktion nachhaltig erfüllen kann (RROP 2003, C/D 3.90 – 01).*
- *Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind vor Schäden durch Hochwasser zu sichern. Die den Landkreis umgebenden gewidmeten Deiche sind nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes zu erhalten und auszubauen (RROP 2003, C/D 3.93 – 01).*

Auswirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigung der Gewässerfunktion

Im Bereich der Deponiestandorte kommt es zu

- einer Überbauung von kleineren Entwässerungsgräben und
- einem erhöhten Anfall von (nicht kontaminiertem) Oberflächenwasser, der aus der Versiegelung der Betriebsflächen entsteht.

Gefährdung durch Hochwasser

Alle Standorte befinden sich in Küstennähe; der Standort 3 (Galing) in unmittelbarer Küstennähe. Im Falle eines Deichbruchs besteht die Gefahr der Überflutung des Deponiekörpers, so dass ggf. wassergefährdende Stoffe aus dem Abfallgut herausgeschwemmt werden könnten.

4.1.2.5 Abfallwirtschaft

Ziele der Raumordnung (RROP / LROP II)

Beschreibende Darstellung:

- *Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sind nach Stand der Technik möglichst schadlos zu behandeln und möglichst gefahrlos abzulagern (RROP 2003, C/D 3.10 – 01).*

- *In allen Teilen des Landes ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen (RRÖP 2003, C/D 3.10 – 03).*
- *Günstige natürliche überwiegend hydrogeologische Standortvoraussetzungen für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen – Deponien – sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (RRÖP 2003, C/D 3.10 – 03).*
- *Für Massenabfälle, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, sind obertägige Deponien auf dafür vorgesehenen geologischen Formationen einzurichten oder aufgelassene Bergwerke zu nutzen (RRÖP 2003, C/D 3.10.1 - 03).*
- *Der Standort für Sonderabfälle Nordenham-Galing für Massenabfallverbringung ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt (RRÖP 2003, C/D 3.10.1 - 03).*

Auswirkungen des Vorhabens

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Abfallwirtschaft sind nur dann zu erwarten, wenn die Ziele der Raumordnung in Verbindung mit den Zielen der Abfallwirtschaft gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz i.d.F.v. 24.02.2012 nicht eingehalten werden.

4.2 Auswirkungen auf Umweltbelange

4.2.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs.1 UVPG

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Mensch (einschl. menschliche Gesundheit)
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

beschrieben.

4.2.1.1 Mensch (einschl. menschliche Gesundheit)

Beeinträchtigungen des Menschen sind in folgenden Bereichen zu erwarten:

- Wohn- und Wohnumfeldnutzung
- Freizeit- und Erholung
- Menschliche Gesundheit

Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldnutzung

Gemäß Antragskonferenz am 27.06.2013 zum Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens wurde in Anlehnung an den Abstandsflächenerlass NRW ein Abstand von

150 m zwischen Deponie und Einzelgehöften und 300 m zwischen Deponie und Siedlungen festgelegt. Entsprechende planerische Instrumente / Vorgaben gibt es in Niedersachsen nicht. Diese Abstandsflächen wurden bereits als Vorauswahlkriterium herangezogen, um die Standortalternativen festzulegen. Alle Standorte halten die o.g. Abstandskriterien ein. Erhebliche Auswirkungen auf sensible bauliche Nutzungen – insbesondere Wohnnutzungen – werden nicht erwartet.

Beeinträchtigungen der Wohnumfeldnutzung, sowie anderer sensibler Freiraumnutzungen (Park- und Freizeitanlagen, Kinderspielflächen, etc.) entstehen im Wesentlichen durch die negative Wahrnehmung des Deponiekörpers, gestörte Blickbeziehungen sowie Lärm, der durch den Bau und Betrieb der Deponie verursacht würde.

Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitfunktion

Keiner der sechs Standorte befindet sich gemäß RROP 2003 in einem „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ oder „Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme der Bevölkerung“. Die Bereiche zählen auch nicht zur Kategorie „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Fremdenverkehr“ oder „regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt“.

Die Standortalternativen 1, 2 (teilw.) und 3 (teilw.) liegen jedoch in einem „Vorsorgegebiet für Erholung“. Im Bereich der Standortalternative 1 befindet sich die Ortschaft Burhave als staatlich anerkanntes Nordseebad. Die touristische Ausrichtung dieser Ortschaft und ihres Umfeldes ist durch zahlreiche Ferienhäuser, Kurhotels, Pensionen und Ferienappartements gekennzeichnet. Darüber hinaus verlaufen zahlreiche überregionale Radrouten durch diesen Bereich. Ähnlich zeigt sich die touristische Ausrichtung am Standort 2. Die Bereiche der Standortalternativen 4, 5 und 6 weisen keine erholungsbezogenen Festlegungen im RROP 2003 auf.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion sind daher in erster Linie an den Standorten 1 und 2 zu erwarten.

Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit ergeben sich primär durch Emissionen, die von dem Vorhaben ausgehen könnten, und Verschattungen. Wie unter 4.1.1.4 dargestellt, sind Emissionen vornehmlich durch Lärm zu erwarten – hier: Verkehrslärm durch An- und Abtransporte, Bau- und Betriebslärm mit ggf. negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Betroffen sind insbesondere schützenswerte Bereiche, die sich in unmittelbarer Nähe zur Lärmquelle befinden.

Verschattungen treten nur bei niedrigem Sonnenstand und jahreszeitlich bedingt nur für kurze Zeit nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang auf. Hierbei handelt es sich nicht um einen konstanten Schattenwurf, dessen Wirkraum mit ca. 200 m ermittelt wurde. Betroffen wären die Bereiche nordöstlich, östlich, nordwestlich und westlich vom jeweiligen Deponiekörper.

4.2.1.2 Tiere und Pflanzen

Beeinträchtigungen von Tieren

Wie unter Ziffer 4.1.1.1 beschrieben sind insbesondere die Brut- und Rastvögel des Offenlandes und die in den Sielen und Gräben vorkommenden Amphibien, Libellen und Fischarten der Auen betroffen.

Bezüglich der Avifauna stellen sich die Betroffenheiten an den sechs Standorten wie in der nachfolgenden Tabelle 1 ersichtlich dar:

Standort	Schutzgebiet im Vorhabensraum	Schutzgebiet im weiteren Wirkraum	Mögliche Betroffenheiten
1	nein	Anfahrt durch BSG Butjadingen	Mögl. Zunahme von Störungen durch LKW-Verkehr
2	nein	Anfahrt durch BSG Butjadingen	Mögl. Zunahme von Störungen durch LKW-Verkehr
3	ja	Im Westen, Osten und Süden BSG Butjadingen im Wirkraum	Direkte Betroffenheiten
4	nein	Anfahrt erfolgt an südl. Grenze des BSG Butjadingen	Mögl. Zunahme von Störungen durch LKW-Verkehr
5	nein	BSG Butjadingen im Westen im äußeren Bereich des Wirkraums	Mögliche geringe Störungen, vorh. Pufferung durch Einzelgehöfte und Gehölze
6	nein	nein	Keine Betroffenheit

Tabelle 1: Vergleich der Natura-2000-Gebiet-Betroffenheiten
(Quelle: AECOM 11/2014)

Eine Beeinträchtigung von Amphibien, Libellen und Fischarten werden insbesondere durch den direkten Lebensraumverlust (Überbauung von Grabensystemen) verursacht.

Beeinträchtigungen von Pflanzen

Die Beeinträchtigung von Pflanzen des Grünlandes beschränkt sich auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass keine Emissionen über den Deponiestandort hinausgehen und diesbezüglich keine Auswirkungen für Pflanzen im näheren Umfeld zu erwarten sind (vgl. 4.1.1.1).

Geschützte Biotope wurden an keinem der sechs Standortalternativen vorgefunden. An den Standorten 1,3 und 5 werden die Grünlandflächen intensiv bewirtschaftet, an den Standorten 4 und 6 extensiv. Am Standort 2 finden intensive und extensive Nutzungen statt.

4.2.2.3 Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Boden

Inanspruchnahme von Boden

Aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Acker- und Grünlandzahlen zwischen 62 und 70) werden die Böden an den Standorten 1,2,3 und 6 als schutzwürdige Böden eingestuft. Die Standorte 4 und 5 weisen nach Angaben des LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) keine schutzwürdigen Böden auf.

Negative Auswirkungen auf den Boden sind vornehmlich aus der Flächenversiegelung und dem Oberbodenabtrag zu erwarten (vergl. 4.1.1.2).

Gefahr von stofflichen Einträgen

Die Gefahr von Bodenbelastungen durch stoffliche Einträge besteht grundsätzlich durch den anlagenbedingten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Signifikante Staubbiederschläge sind außerhalb des Deponiestandortes nicht zu erwarten (vgl. 4.1.1.4).

Wasser

- **Gefahr des Schadstoffeintrags**
- **Beeinträchtigung von Gewässern**
- **Negative Auswirkungen auf das Grundwasser**

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 4.1.1.3 (Gewässerschutz)

Luft und Klima

Durch zusätzliche Versiegelungen von bisherigen Grünflächen und die entstehenden Baukörper können zwar kleinflächige Veränderungen der lokalklimatischen Gegebenheiten auftreten, negative Auswirkungen auf den Klimahaushalt oder die Luftqualität sind durch das Vorhaben jedoch nicht zu erwarten.

Landschaft / Landschaftsbild

Negative Auswirkungen auf die Landschaft

Nur einer der 6 Standortalternativen liegt in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Dies ist der Standort 3. Durch den Bau einer Deponie am Standort 3 würden ca. 16 ha der Fläche des Landschaftsschutzgebietes zerstört werden.

Keine der 6 Standortalternativen liegt in einem Vorrang- oder Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft des rechtsgültigen RROP 2003 des Landkreises Wesermarsch.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Die betroffenen Landschaftsbildeinheiten sind die Butjadinger- und Stadlander Marsch, die durch flache Grünlandgrabenareale mit verstreut liegenden, zum Teil mit Gehölzen bestandenen Wurten gekennzeichnet sind. Der Bau einer Deponie mit 21 m Endhöhe über GOK steht im Widerspruch zum Offenlandcharakter der Marschlandschaften. Die Bodenerhöhung verhindert die Einsehbarkeit und Erlebbarkeit der Landschaft und ist zugleich ein markanter visueller Anziehungspunkt. Aufgrund des andersartigen Landschaftscharakters wird eine solche Erhebung deutlich bewusst als Störung wahrgenommen. Am Standort 3 stellt der bestehende Deponiekörper eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.

4.2.2.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Verlust an schützenswerten Kulturgütern

Durch die Überplanung von Grünlandgrabenarealen mit zum Teil historischen Wurten wird die charakteristische Landschaftsstruktur der Wesermarsch beeinträchtigt. An einigen Standorten würden zudem schützenswerte Kulturgüter zerstört werden (vgl. 4.1.1.5). Dieses stellt sich im Variantenvergleich wie folgt dar:

- Überplanung von Grünlandgrabenarealen an allen Standorten
- Verlust an archäologische Bodendenkmälern (Wurten) an den Standortalternativen 1,2,3 und 6. Keine Überbauung von Wurten an den Standorten 4 und 5.

4.2.2.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

An allen Standorten bestehen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die maßgeblich durch

- die überwiegende Grünlandnutzung,
- den Wasserhaushalt und
- anthropogene Einwirkungen

bestimmt sind.

4.3 Auswirkungen auf sonstige Belange

4.3.1 Wertminderungen

Im Beteiligungsverfahren und im Erörterungstermin wurde von privaten Einwändern eingebracht, dass die Errichtung einer Deponie in der Nähe von landwirtschaftlichen Flächen und Gebäuden zu Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien führen würde. Dieses sei finanziell zu entschädigen.

4.3.1 Haftung

Im Unterschied zu den bereits vorhandenen Deponien Galing I und Galing II, die sich im Eigentum des Landkreises Wesermarsch befinden, wird die geplante Monodeponie im Eigentum der Nordenhamer Zinkhütte GmbH errichtet und betrieben. Im Beteiligungsverfahren und im Erörterungstermin wurde darauf hingewiesen, dass Haftungsfragen nicht geklärt seien.

Abschnitt III

Begründung

5. Bewertung und Abwägung der Standortalternativen

Vorbemerkung

Dieser Abschnitt der Landesplanerischen Feststellung enthält die Bewertung der ermittelten und beschriebenen raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens sowie der Standortalternativen. Er stellt die Grundlage für die raumordnerische Gesamtabwägung dar.

Bewertungsmaßstäbe für die Feststellung, ob das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, sind

- die Grundsätze nach § 2 ROG, § 2 NROG sowie die Grundsätze im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen und im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch,
- die Ziele, die im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen und im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch enthalten sind, sowie
- die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (u.a. auch die in Aufstellung befindliche Ziele).

Da das Raumordnungsverfahren zudem der Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dient, werden auch raumbedeutsame Aussagen der Fachpläne sowie aktuelle fachliche Erkenntnisse (z.B. aus Stellungnahmen) als Bewertungsmaßstab herangezogen.

Aus § § 10 (3) NROG i.V.m. § 11 (1) Nr. 4 NROG ergibt sich darüber hinaus die Pflicht zu einer Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Bewertung umfasst auch die Auswirkungen des Vorhabens auf Natura-2000-Gebiete (vgl. VV-NROG 2.6.5.3 a).

5.1 Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen

Die Bewertung der unter Kapitel 4.1 beschriebenen Belange der Raumordnung hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die natürlichen Lebensgrundlagen

- Naturschutz und Landschaftspflege (4.1.1.1)
- Bodenschutz (4.1.1.2)
- Gewässerschutz (4.1.1.3)
- Luftreinhaltung, Immissionsschutz (4.1.1.4)
- Schutz der Kulturlandschaft und kultureller Sachgüter (4.1.1.5)

erfolgt unter Ziffer 5.4.1, d.h. im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2(1) UVPG.

5.2 Auswirkungen auf die Raumstruktur und Raumnutzung

5.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Stärkung standortprägender Unternehmen

Die Nordenhamer Zinkhütte GmbH gehört zu den Unternehmen, die überregional für den Wirtschaftsstandort Landkreis Wesermarsch von Bedeutung sind und Impulse für endogene Entwicklungen im Landkreis liefern. Hierbei handelt es sich im Grundsatz um Betriebe mit einem überregional oder international ausgerichteten Absatzgebiet, die als Vorleistungslieferanten in Wertschöpfungsketten eingebunden sind, im überregionalen Wettbewerb stehen und außerregionale Entwicklungsimpulse und Nachfrageexpansionen in das Kreisgebiet bringen (vgl. Konzeption für die Gewerbeentwicklung und -vermarktung im Landkreis Wesermarsch 2011).

Von besonderem Gewicht für die regionale Wirtschaftsstruktur ist die industrielle Basis des Landkreises mit den Branchen Luftfahrttechnik, Schiff-, Anlagen- und Maschinenbau sowie Chemie insbesondere in den Städten Brake, Elsfleth und Nordenham sowie in den Gemeinden Berne und Lemwerder.

Ohne eine gesicherte Entsorgung der im Elektrolyseprozess anfallenden Rückstände wäre die zukünftige Produktion am Standort Nordenham nicht möglich. Insofern trägt das Vorhaben in hohem Maße zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der industriellen Wirtschaft an der Unterweser bei und stärkt die zentralörtliche Funktion der Stadt Nordenham als Mittelzentrum mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten“.

5.2.2 Landwirtschaft

Verlust an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen mit hoher Ertragsqualität

Negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung sind im Wesentlichen durch den Ertragsverlust infolge der Inanspruchnahme von Flächen gekennzeichnet (vgl. 4.1.2.2).

Ertragsverlust durch Flächenverbrauch

Alle Standorte - bis auf Standort 3 - weisen neben der benötigten Deponiefläche von rd. 39 ha einen zusätzlichen Erschließungsaufwand auf. Ein besonders hoher Erschließungsaufwand ist an den Standorten 1,2 und 6 zu verzeichnen. Bezüglich der Deponiefläche besteht am Standort 3 (Galing) der geringste Flächenbedarf (rd. 19 ha wegen der bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen). Dieses wirkt sich entsprechend positiv auf den Bedarf an Kompensationsflächen aus.

Ertragsverlust wegen hoher Bodenfruchtbarkeit

Die Standorte 1,2,3 und 6 weisen aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit den höchsten Ertragsverlust auf. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, sich die Flächen am Standort 3 (Galing) bereits im Besitz der Nordenhamer Zinkhütte GmbH befinden und nicht der landwirtschaftlichen Ertragswirtschaft unterliegen. Hinzu kommt, dass am Standort 3 Schwermetallvorbelastungen zu berücksichtigen sind (vgl. 5.4.3).

Bindungswirkungen der Raumordnung

Im RROP 2003 des Landkreises Wesermarsch wird mit der Raumordnungskategorie „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ eine hohe raumordnerische Wertigkeit ausgedrückt. Dieses im RROP festgelegte Ziel unterliegt nicht der raumordnerischen Abwägung. In einem derartigen Vorranggebiet befindet sich der Standort 4.

Als Vorsorgegebiete sind dagegen die Standorte 1,2,3 und 6 (Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -erhalt) und die Standorte 1,2 und 4 (Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen) festgelegt. Vorsorgegebiete sind Gebiete, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes und der regionalen Planungsräume bedeutsam sind, weisen aber nicht die hohe raumordnerische Qualität und Bindungswirkung auf, wie Vorranggebiete. Gemäß RROP Ziffer 1.9/02 ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche zwar ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Am Standort 5 liegen keine raumordnerischen Festlegungen vor.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Belange an den Standorten 3 (Galing) und 5 am geringsten sind.

5.2.3 Infrastruktur

Erschließungsaufwand

Den höchsten Erschließungsaufwand weisen die Standortalternativen 1,2 und 6 auf, wobei an den Standorten 1 und 6 noch zusätzliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich wären, die wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach sich ziehen.

Auch an den Standorten 4 und 5 bedarf es der Herstellung neuer Zufahrtstraßen, die aber erheblich kürzer sind als an den vorgenannten Standorten. Am Standort 4 müsste der sog. „Bullenweg“ ausgebaut werden, da er zurzeit nicht für den Schwerlastverkehr geeignet ist. Obwohl der Standort 5 in unmittelbarer Nähe zur Produktionsstätte liegt, wäre für die Deponieerschließung jedoch eine neue Abfahrt von der Bundesstraße B212 erforderlich. Dieses bedürfe eines vorgeschalteten Planfeststellungsverfahrens mit der Folge von erheblichen Zeitverzögerungen für den Bau einer Deponie, sodass

die Inbetriebnahme im Jahr 2018 und damit die zeitnotwendige Entsorgungssicherheit nicht gewährleistet werden könnte.

Da am Standort 3 (Galing) kein zusätzlicher Erschließungsaufwand erforderlich sein würde und dieser Standort sich in einer angemessenen ökonomischen Entfernung zum Produktionsstandort befindet, verbleibt der Standort 3 mit den günstigsten Standortbedingungen hinsichtlich der Zielsetzung „Verkehrsminimierung“ und „Begrenzung des Verkehrswachstums“ gemäß RROP 2003 (vgl. Ziele der Raumordnung unter 4.1.2.3).

Zunahme von Verkehrsbelastungen

siehe unter 5.4.1 (Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit).

Beeinträchtigung / Zerstörung von Leitungstrassen

Nur an den Standorten 1,3 und 5 werden unterirdische Leitungen direkt überplant. Betroffen sind unterirdische Gasleitungen am Standort 1 und 5 sowie eine 20kV-Erdleitung am Standort 3, die aber bereits durch die Altdeponie Galing II überbaut wurde. Darüber hinaus befindet sich im Randbereich des Standortes 6 eine 220 kV Hochspannungsleitung, die von der Baumaßnahme auf etwa 50 m Länge betroffen wäre.

Die größten Betroffenheiten weisen demnach die Standorte 1 und 5 auf. Inwieweit Leitungsführungen geändert werden müssen, wird standortbezogen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geregelt.

5.2.4 Wasserwirtschaft

Beeinträchtigung der Gewässerfunktion

Durch Flächenversiegelungen kommt es auf dem Betriebsgelände zu einem erhöhten Anfall von (nicht kontaminiertem) Oberflächenwasser. Im Variantenvergleich weist Standortalternative 3 gefolgt von Standort 5 die geringsten Abflüsse auf:

Standorte 1,2,4 und 6:	rd. 97.500 m ³ /a
Standort 3:	rd. 65.000 m ³ /a
Standort 5:	rd. 75.000 m ³ /a

Trotz erhöhter Abflüsse sind jedoch Beeinträchtigungen des vorhandenen Gewässersystems in ihrem Abflussverhalten nicht zu erwarten, da das Oberflächenwasser auf dem Betriebsgelände zwischengespeichert und gedrosselt in den nächsten Vorfluter abgegeben werden soll. Dieses ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sicherzustellen.

Überbauung von Grabensystemen

Bezüglich der überbauten Grabensysteme ist nach Konkretisierung eines Standortes eine wasserwirtschaftliche Neuordnung zur Sicherung des Oberflächenabflusses erforderlich. Da es insbesondere an den Standorten 2 und 6 zu einer direkten Überplanung / Überbauung von Oberflächengewässern kommen würde, führt dies in der Gesamtbe-

trachtung dazu, dass die Oberflächengewässer im Bereich der Standorte 2 und 6 stärker beeinträchtigt werden würden, als die an den anderen Standorten.

Gefährdung durch Hochwasser / Risikobetrachtung – insbes. am Standort 3 (Galing)

Gebietsfestlegung

Der Bereich liegt im Hochwasserrisikogebiet der Küste nach HWRM-RL (Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken). Es handelt sich hier nicht um ein Überschwemmungsgebiet nach § 115 NWG.

Bemessungswasserstand, Bestickhöhen

Für den hier zu betrachtenden Bereich liegt das Gutachten 01/2013 des Geschäftsbereiches III des NLWKN, Forschungsstelle Küste vor. Dieses Gutachten ist die Grundlage für die Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches des II. Oldenburgischen Deichbandes. Die amtliche Festsetzung ist noch nicht erfolgt. Der Bemessungswasserstand wurde nach dem Einzelwertverfahren entsprechend dem Kommentar zum Niedersächsischen Deichgesetz ermittelt. Er bezieht sich auf das Jahr 2112 und berücksichtigt ein Vorsorgemaß von derzeit 50 cm für säkularen Anstieg und Klimaänderung gemäß Erlass des Nds. Umweltministeriums vom 24.09.2007.

Die zukünftig erforderlichen Deichhöhen werden bestimmt durch den Bemessungswasserstand zuzüglich des Bemessungswellenaufbaus. Der Bemessungswellenaufbau ergibt sich aus Wellenhöhe, Wellenrichtung und Neigung der Deichaußenböschung. Dafür wurde ein entsprechendes Modell für die Ermittlung des Seegangs entwickelt. Bei der Berechnung des Bemessungswellenaufbaus wird mit einer Überlauftoleranz von 3% gerechnet.

Im Bereich der Monodeponie der Nordenhamer Zinkhütte liegt der Bemessungswasserstand (2112) bei ca. NHN + 6,52 m. Die zukünftigen Bestickhöhen steigen hier von NHN + 8,40 m auf NHN + 8,70 m an und fallen anschließend wieder auf NHN + 8,40 m. Die derzeitigen Deichhöhen im Bereich der Deponie liegen über dem zukünftig festzusetzenden Bestick, jedoch bestehen westlich und ca. 1,5 km weiter östlich davon Defizite von bis zu maximal 50 cm. Für diese lokal begrenzten Minderhöhen besteht damit Handlungsbedarf nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG). Eine akute Gefährdungslage geht damit jedoch nicht einher, da sich das höhenmäßige Unterbestick von bis zu maximal 50 cm in der Größenordnung des Sicherheitszuschlags im Bemessungswasserstand befindet. Somit ist unmittelbar kein Wellenüberlauf an dem Deichabschnitt zu erwarten.

Deichsicherheit

Im Bereich der vorhandenen Deponie in Galing (betrifft hier die Standortalternative 3) liegt die Ist-Höhe des Deiches über der ermittelten Deichsollhöhe. Nach Angaben der unteren Deichbehörde des Landkreises Wesermarsch wurden Schäden an den Deichen

oder auffällige Sackungen und Setzungen im Rahmen der jeweiligen Frühjahrs- und Herbstdeichschau in den letzten Jahren nicht festgestellt.

5.2.5 Abfallwirtschaft

Bewertung der Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft

Vorgabe im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ist es, die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG i.d.F.v. 24.02.1012) einzuhalten und erst dann, wenn Abfälle nicht vermieden oder verwertet werden können, diese einer möglichst schadlosen Behandlung und Entsorgung zuzuführen.

Das Abfallgut „Jarofix“ kann nach derzeitigem Stand der Technik nicht vermieden, vermindert, verwertet oder in Bergwerken verbracht werden. Es wird in der Nordenhamer Zinkhütte aber derart aufbereitet, dass es möglichst schadstoffarm deponiert werden kann. Eine Verwertung als Ersatzbaustoff oder als Versatzmaterial unter Tage ist in Deutschland nicht möglich, da die in der Versatzverordnung vorgeschriebenen Grenzwerte für Blei, Cadmium und Zink nicht eingehalten werden (vergl. 2.1.3). Deshalb ist es erforderlich, das Abfallgut „Jarofix“ als Massenabfall auf einer oberirdischen Deponie zu deponieren, die der Deponieklasse I entspricht.

Das Standortsuchverfahren für eine Monodeponie der Nordenhamer Zinkhütte GmbH entspricht dem im RROP 2003 festgelegten Ziel der Standortvorsorge. Im Rahmen des Suchverfahrens wurde nachgewiesen, dass keine ausreichenden Kapazitäten für einen Deponieraum der Klasse 1 auf den vorhandenen Deponien zur Verfügung steht. Mit dem (in der Antragskonferenz) festgelegten Untersuchungsradius von 35 km, in dem unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Standortvoraussetzungen bereits sechs potentielle Deponiestandorte ermittelt werden konnten, entspricht das Standortsuchverfahren den Bedarfserhebungen und Zielsetzungen der Landesraumordnung, ausreichende Entsorgungskapazitäten für Abfälle der Deponieklasse I in einem ökonomisch vertretbaren Transportradius sicherzustellen (vgl. Begründung zu Abschnitt 4.3 im Entwurf des LROP 2014). Zudem würde mäßig belasteter Abfall der Klasse I ordnungsgemäß auf einer für diese Klasse ausgelegten Monodeponie für Massenabfälle entsorgt, so dass es nicht zu einer Verknappung von Deponieraum kommen würde, der dringlicher für andere Abfälle (z.B. Siedlungsabfälle der Deponieklasse II) benötigt wird.

Das Vorhaben trägt damit zu einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne der regionalen Raumordnung bei. Durch das Vorhaben sind keine negativen, sondern positive Auswirkungen auf die regionale Abfallwirtschaft zu erwarten.

5.3 Bewertung der Auswirkungen auf Umweltbelange

5.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2(1) UVPG

5.3.1.1 Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit)

Wie unter Ziffer 4.2.1.1 dargestellt, sind Beeinträchtigungen des Menschen in folgenden Bereichen zu erwarten:

- Wohn- und Wohnumfeldnutzung
- Freizeit- und Erholungsfunktion
- menschliche Gesundheit.

Bewertung der Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldnutzung

Wohnnutzung

Alle Standortalternativen sind unter Berücksichtigung von Abstandsmaßen zur angrenzenden Wohnbebauungen festgelegt worden (vgl. 4.2.1.1). Im Rahmen der Antragstellung wurden diese Abstandsmaße plausibel begründet. Die schalltechnischen Untersuchungen (Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu schutzbedürftigen Nutzungen) bestätigten die für das Vorhaben festgelegten Abstandsmaße. Sie werden als ausreichend beurteilt.

(Hinweis: Zwei Einzelgehöfte (Langlütjenstraße 75 und Neuburger Weg 10), die im Bereich der vorhandenen Deponie in Galing liegen und eine Abstandsfläche von weniger als 150 m zum potentiellen Standort 3 aufweisen, befinden sich im Besitz der Nordenhamer Zinkhütte GmbH und lösen keine Betroffenheiten aus.)

Wohnumfeldnutzung

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Wohnumfeldnutzungen sind gestörte Wahrnehmungen und Blickbeziehungen, die durch den Deponiekörper entstehen, an allen Standorten zu verzeichnen:

Insbesondere an den Standorten 1,2,4 und 6 wäre der Bau einer Deponie wegen seiner Lage in einer typischen Offenlandschaft ohne Vertikalstrukturen als wesentliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes einzustufen. Am Standort 5 würde es zu einer starken Beeinträchtigung des Umfeldes einer dort ansässigen Reitanlage kommen. Obwohl der Standort 3 bereits durch die vorhandene Deponie vorbelastet ist, wird das Heranrücken eines um 4 m höheren Deponiekörpers an die vorhandene Wohnbebauung als eine Beeinträchtigung gewertet.

Bewertung der Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion

Am stärksten wäre die Freizeit - und Erholungsfunktion an den Standorten 1 und 2 wegen ihrer Lage in einer touristisch geprägten Region beeinträchtigt, sowie am Standort 5 wegen der dort vorhandenen Naherholungsfunktion (u.a. Freizeitreiterei). An den übrigen Deponiestandorten liegt eine mittlere Beeinträchtigung vor.

Bewertung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Gemäß Kapitel II, 4.2.1.1 sind Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit vornehmlich durch Lärmeinwirkungen sowie durch Verschattung zu erwarten.

Deponielärm

Die für den Deponiebetrieb durchgeführte schalltechnische Untersuchung (Lärmprognose) hat ergeben, dass die an den Standorten zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm für sensible Nutzungen an allen Standorten um mindestens 10dB unterschritten werden (vgl. Antragsunterlagen, Anhang B, Ziffer 5). Sofern diese Lärmwerte eingehalten werden, sind negative Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten. Zudem werden im Deponiebetrieb Lärminderungen direkt an der Lärmquelle vorgenommen (vgl. 4.1.1.4: Vorrangstellung des „aktiven Lärmschutzes“ gemäß RROP 2003, C/D 2.4 - 06 und Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins, Anlage 2).

Verkehrslärm

Der durch den Bau und Betrieb der Deponie verursachte An- und Abfahrverkehr führt an allen Standorten - am Standort 3 (Galing) nur hinsichtlich des zusätzlichen Bauverkehrs - zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens. Während die Zusatzbelastung während der Bauphase zeitlich begrenzt ist, kommt es in der sich anschließenden Betriebsphase an den Standorten 1,2,4,5 und 6 zu einer dauerhaften Erhöhung des Schwerlastverkehrsanteils (72 LKWs / 24 h).

Dieses fällt insbesondere an den Standorten 1, 2, 4 und 6 ins Gewicht, da die vorhandenen Hauptverkehrsstraßen einen bisher geringen Schwerlastverkehrsanteil aufweisen (ca. 4 - 6%). Darüber hinaus müssten an diesen Standorten neue Erschließungsstraßen / Zufahrten erstellt werden, so dass der Anstieg der Verkehrsbelastung auf den Neubaustrecken 100% betragen würde. Besonders betroffen wären im Bereich der Standorte 1 und 2 die Ortschaften Rahden, Schweewarden, Waddens, Sillens und Burhave, die von den LKWs durchfahren werden müssten und - wie die Region im Bereich dieser Standorte generell - touristische Funktionen wahrnehmen.

An den Standorten 3 (Galing) und 5 ist von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen. Standort 5 befindet sich in direkter Lage zur Bundesstraße B212, die als Vorbelastung bereits eine wesentlich höhere Verkehrsdichte gegenüber den anderen Standorten aufweist. Am Standort 3 käme es zu einer zeitlichen Verlängerung des derzeitigen Deponieverkehrs, der nach aktuellen Messungen ca. 22,6 % des durchschnittlichen Tagesverkehrs ausmacht. Nach Auskunft des Schallgutachters „techno-

logie entwicklungen & dienstleistungen GmbH“ (ted GmbH) entspricht ein Schwerlastverkehrsanteil von 22,6% des DTV einem Schalleistungspegel von etwa 1dB(A), der als Hintergrundbelastung kaum wahrnehmbar ist (vgl. Anlage 2: Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins).

Verschattung

Bis auf die Standortalternativen 2 und 6 werden an allen anderen Standorten einzelne Gebäude und Gehöfte temporär und saisonal durch den Deponiekörper verschattet. Dies sind Gebäude der Ansiedlung Sinsum am Standort 1, drei Gebäude am Neuenburger Weg (Standort 3), ein Gehöft entlang der Butjadinger Straße (Standort 4) und die Reithalle am Standort 5.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es sich um ein sehr schmales Schattensegment handelt.

5.3.1.2 Tiere und Pflanzen

Bewertung der Auswirkungen auf Tiere

Amphibien / Libellen / Fische:

Die Artenvielfalt der Gräben in der nördlichen Wesermarsch, in der die sechs Standorte liegen, ist bzgl. der Makrophyten aufgrund der hohen Salzgehalte und der schwankenden Wasserstände (Zu- und Entwässerung) gering.

An allen Standorten - außer Standort 6 – findet eine intensive Bewirtschaftung der Flächen mit entsprechender Grabenunterhaltung statt. Betroffen sind deshalb die in der nördlichen Wesermarsch verbreiteten Arten mit geringen Ansprüchen. Auch am Standort 6 ist davon auszugehen, dass trotz extensiver Bewirtschaftung eine Betroffenheit der verbreiteten Arten vorliegt. Besonders bedeutende Arten (vergl. FFH-Anhang IV) sind in keinem der Bereiche vorgefunden worden.

Für alle Standorte wird deshalb eine mittlere Betroffenheit festgestellt.

Brut- und Rastvögel / Natura-2000

Da am Standort 3 (Galing) eine Erweiterung der vorhandenen Deponie in das Natura-2000-Gebiet (BSG Butjadingen) und in das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ vorgesehen ist, muss zuerst geprüft werden, ob dieses Vorhaben insbesondere mit den Zielen des Vogelschutzgebietes Butjadingen verträglich ist oder es eine Nichtverträglichkeit zum Ausschluss dieser Standortalternative führen würde.

Hierzu wurde vom Projektträger eine FFH - Verträglichkeitsstudie durchgeführt, die zu folgendem Ergebnis kam:

Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens am Standort 3 (Galing)

Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinem Schutzzweck und seinen Erhaltungszielen und ist damit nach § 33 bzw. § 34 (2) BNatSchG unzulässig. Auch liegt ein Verbotstatbestand nach der LSG-Verordnung vor.

Ein Hinweis hierfür ergibt sich auch aus § 3 Abs. 2 a der Landschaftsschutzverordnung vom 19.11.2012. Die Errichtung baulicher Anlagen im LSG ist verboten. Die Unverträglichkeit mit den Zielen des EU-Vogelschutzgebietes und der LSG Verordnung resultiert im Wesentlichen aus dem Flächenverlust für das Schutzgebiet und aus Störungen der Zielarten durch Bau, Betrieb und Bestand der Deponie (Errichtung vertikaler Strukturen, Meidungsverhalten, Scheuchwirkung, Bewegung, Lärm, Licht, Zunahme Prädation). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Landschaftsschutzverordnung „Butjadinger Marsch“ vom 19.11.2012 aufgrund des genaueren Bearbeitungsmaßstabes die Konkretisierung / Präzisierung des EU-Vogelschutzgebiets „Butjadingen“ darstellt. Beide Gebiete sind somit deckungsgleich.

Die Ausführung in den Antragsunterlagen zur FFH Prüfung mit dem Ergebnis, es liegt eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele vor, ist schlüssig und plausibel.

Abweichend von § 34 (2) BNatSchG darf nach § 34 (3) BNatSchG ein Projekt nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen nicht gegeben sind.

Die Prüfung hierüber erfolgt letztendlich in Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und im Rahmen einer Befreiung von den Verboten nach § 5 der LSG Verordnung, die sich ebenfalls am Regelungsgehalt des § 34 (3) BNatSchG orientiert. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens kann nur die Prüfung erfolgen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 34 (3) BNatSchG gegeben sein können. Hierzu ist der Nachweis erforderlich, dass

- a) das Projekt aus den gesetzlich geforderten Gründen eines öffentlichen Interesses zwingend notwendig ist und die konkret betroffenen Natura-2000-Belange nachweislich überwiegt,
- b) zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
- c) die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura-2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorgesehen bzw. umgesetzt werden.

zu a)

Es liegen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art im Sinne des § 34 (3) BNatSchG vor.

Hierzu führt der Projektträger (vgl. 5.5.2 und FFH-Prüfung S.91) aus, dass an Deponien wegen des Erfordernisses einer geordneten Abfallentsorgung und des öffentlichen Entsorgungsinteresses generell ein öffentliches Interesse besteht. Auch Projekte privater Vorhabenträger liegen grundsätzlich im öffentlichen Interesse, da hierdurch die öffentlich zugänglichen Entsorgungskapazitäten geschont würden. Nach dem aktuellen Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen (2011) und dem Entwurf des LROP 2014 sind gerade die Kapazitäten für Deponien der Klasse I nicht ausreichend.

Des Weiteren führt der Projektträger an, dass der Fortbestand des Standortes Nordenham für die Zinkelektrolyse ohne das Vorhandensein einer Möglichkeit der standortnahen Deponierung nicht gewährleistet ist. Die Nordenhamer Zinkhütte beschäftigt insgesamt 350 Mitarbeiter. Es ist davon auszugehen, dass durch die angeführten Sachverhalte zwingende Gründe des öffentlichen Interesses im Sinne des § 34 (3) BNatSchG gegeben sind.

Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen den Belang „Natura 2000“.

In die Abwägung ist vor allem auch die Beeinträchtigungssituation des BSG Butjadingen durch die geplante Maßnahme mit einzubeziehen. Hierbei ist zu beachten, dass von der geplanten Deponieerweiterung keine „essentiellen“ Flächen des Schutzgebietes Butjadingen betroffen sind. Vielmehr wird die Maßnahme in einem Bereich durchgeführt, der durch viele vorhandene vertikale Strukturen wenig dem landschaftlichen Idealtypus des Schutzgebietes entspricht und damit auch nicht dem idealtypischen Lebensraum der Zielarten des Vogelschutzgebietes. Der beispielsweise in § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Butjadingen angeführte Schutzgegenstand des BSG sind weitgehend offene gehölzarme Bereiche mit eingestreuten Höfen und Einzelhäusern. Der durch die Deponieerweiterung betroffene Bereich entspricht aktuell nur sehr bedingt dem Zieltyp. Er zeichnet sich eher durch die Nähe zwischen der jetzt schon bestehenden Deponie, dem Siedlungsbereich Schweewarden und dem Vorhandensein eines Sportplatzes und mehrerer Einzelgehöfte aus. Er ist stark gekennzeichnet durch vertikale Strukturen. Insofern ist auch erklärbar, dass aktuell kaum Zielarten des Vogelschutzgebietes dort kartiert werden konnten. Brut- und Rastnachweise finden sich weiter westlich und östlich.

Der begrenzte Raum zwischen jetziger Deponie und Siedlungsrand Schweewarden mit den eingestreuten Vertikalstrukturen bewirkt zudem, dass Aufwertungsmöglichkeiten zu einem weiten offenen gehölzfreien Bereich im Sinne des § 2 der Schutzverordnung eher eingeschränkt sind. Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen haben in diesem Bereich daher nur begrenztes Potenzial.

Weiterhin bestehen Möglichkeiten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes im Rahmen des Deponieneubaus und Deponiebetriebs zu minimieren und evtl. sogar zu vermeiden. Während die beeinträchtigende Wirkung des Deponiekörpers kaum zu minimieren ist, können durch Minimierung der Lärmemission, Minimierung der Lichtemission sowie der Vermeidung möglicher Staubeinträge im Bereich der Deponierarbeiten die beeinträchtigenden Wirkungen der Deponie auf das Schutzgebiet gemindert werden. Vorstellbar sind randliche Gehölzbepflanzungen schon bei Deponieeinrichtung, Vermeidung von Lärmimpulsen bei den Deponiearbeiten durch die Wahl geeigneter Geräte / Maschinen, Begrenzung der Lichtemission bei Baustellenbeleuchtung und Betriebsbeleuchtung, Vermeidung von Staubaufwirbelungen durch Benetzung von Fahrtwegen und Arbeitsflächen etc..

Nach Abwägung der in den Antragsunterlagen aufgeführten zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses mit dem voraussichtlich tatsächlich stattfindenden Eingriff in den Belang Natura 2000 ist davon auszugehen, dass bei einer Erweiterung der Deponie am Standort Galing zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen. Dies insbesondere deswegen, weil zwar eine Beeinträchtigung des EU- Vogelschutzgebietes gegeben ist, diese aber nicht als besonders gravierend beurteilt werden muss. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 34 (3) BNatSchG liegen vor. Dementsprechend ist auch die Voraussetzung für eine Befreiung nach § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ gegeben.

Dies auch weil davon auszugehen ist, dass durch Kohärenzmaßnahmen der Flächen- und Funktionsverlust im EU-Vogelschutzgebiet ausgeglichen werden kann.

zu c)

Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Schutzgebietssystem Natura 2000 sind vorgesehen und umsetzbar.

Kohärenzmaßnahmen können nördlich angrenzend an die Deponie tlw. auf ehemaligen Betriebsflächen durchgeführt werden. Für eine Kohärenz ist es notwendig, die Flächen soweit umzugestalten, dass sie Lebensraumfunktionen im Sinne der Zielarten des Vogelschutzgebietes übernehmen können. Den Antragsunterlagen zufolge hat der Projektträger die Flächenverfügbarkeit weitestgehend realisiert. Es steht zur Kohärenz die Fläche zu Verfügung, die im Bereich des LSG „Butjadinger Marsch“ überbaut würde. Insofern ist davon auszugehen, dass die nach § 34 (5) BNatSchG notwendigen Kohärenzmaßnahmen vollständig umsetzbar sind.

zu b)

Es gibt keine zumutbaren Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natura 2000 zu erreichen.

Das mit dem Raumordnungsverfahren verfolgte Projektziel der Nordenhamer Zinkhütte GmbH ist das Herstellen der Entsorgungssicherheit bei den Produktions-

reststoffen aus der Zinkelektrolyse für insgesamt 25 Jahre und einer Menge von insgesamt 2,5 Mio m³. Aufgrund endender Lagerungskapazitäten auf der bestehenden Deponie muss die Entsorgungsmöglichkeit ab 2018 bestehen.

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren geben einen Anhaltspunkt darüber, welche Alternativen bei der Prüfung nach § 34 (3) BNatSchG in Frage kommen können. Die Alternativenprüfung ist keine planerischer Abwägung, sondern es muss für jede in Frage kommende Alternative geprüft, ob das Projektziel hier nicht mit einer geringeren Beeinträchtigung von Natura 2000 erreicht werden kann und ob dies zumutbar ist.

Möglichkeiten der Entsorgung über öffentliche Deponien wurden in den ROV Unterlagen geprüft und sind nachvollziehbar nicht gegeben. Eine Verbringung in Drittstaaten ist aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar.

Standort 1:

Die Realisierung dieses Standortes führt zu geringeren Beeinträchtigungen von Natura 2000 als die Realisierung am Standort 3. Der Standort liegt jedoch im Vorsorgegebiet Erholung (RROP 2003) und liegt direkt im touristischen Zentrum im Landkreis Wesermarsch (500m bis Burhave). Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung einer 21m hohen Deponie nicht verträglich mit der touristischen Nutzung ist und eine Realisierung des Vorhabens daher auf erhebliche städtebaulich und wirtschaftlich begründete Widerstände stoßen wird. Insofern kann den Unterlagen zur FFH-Prüfung gefolgt werden, dass hier keine zumutbare Alternative gegeben ist, weil insbesondere der öffentliche Belang Tourismus entgegen steht und das Risiko, das Projekt in dem genannten Zeitrahmen nicht realisieren zu können, erheblich ist.

Standort 2:

Die Prüfung kommt hier zu dem gleichen Ergebnis wie Standort 1. Auch hier ist die Beeinträchtigung von Natura 2000 gering. Der Standort liegt jedoch am Rande eines Vorsorgegebiet Erholung (RROP 2003) und der Anlieferungsverkehr würde durch die touristischen Zentren im Landkreis Wesermarsch führen. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung einer 21m hohen Deponie auch hier nicht verträglich mit der touristischen Nutzung ist und eine Realisierung des Vorhabens auf erhebliche städtebaulich und wirtschaftlich begründete Widerstände stoßen wird. Insofern kann den Unterlagen zur FFH-Prüfung gefolgt werden, dass mit Standort 2 keine zumutbare Alternative gegeben ist, weil insbesondere der öffentliche Belang Tourismus entgegen steht und das Risiko, das Projekt in dem genannten Zeitrahmen nicht realisieren zu können, erheblich ist.

Standort 4:

Die Realisierung dieses Standortes führt gegenüber Standort 3 nicht zu geringeren Beeinträchtigungen von Natura 2000. Zwar ist der Standort nicht direkt dem Vogelschutzgebiet Butjadingen zuzuordnen, jedoch ist der Standort ein Brutgebiet

Regionaler Bedeutung. Der Wirkungsraum der Deponie reicht zum einen in das Vogelschutzgebiet Butjadingen aber auch in ein Brutgebiet nationaler Bedeutung und ein Rastgebiet nationaler Bedeutung. Wertbestimmende Arten des Brutgebiets nationaler Bedeutung sind Uferschnepfe und Kiebitz, Arten Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie „Zugvögel“ der Vogelschutzrichtlinie und Zielarten des wenige hundert Meter entfernten Vogelschutzgebietes Butjadingen. Seit 1994 werden in diesem Bereich Maßnahmen des Artenschutzes mit öffentlichen Mitteln, tlw. EU Mitteln gefördert. Da davon auszugehen ist, dass ein Austausch zwischen den Populationen in diesem Bereich mit den Populationen im Vogelschutzgebiet besteht und die Beeinträchtigung sehr gravierend ist, wird die Auswirkung auf die Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet Butjadingen erheblicher sein, als die Realisierung am Standort Galing.

Standort 6:

Auch hier wird ein Brutgebiet nationaler Bedeutung durch den Bau der Deponie betroffen. Die Flächen sind zudem über den Planfeststellungsbeschluss zum Bau des Wesertunnels als Ausgleichsfläche festgelegt. Wertbestimmende Arten sind hier ebenfalls Uferschnepfe und Kiebitz, Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Die Entfernung zu den Brutzentren im Vogelschutzgebiet Butjadingen liegt bei ca. 3 Kilometer. Auch hier ist von einer Interaktion der Populationen auszugehen. Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets Butjadingen und vor allem der Ziele der Vogelschutzrichtlinie ist bei Standort 6 nicht geringer als bei Standort 3 (Galing).

Standort 5:

Ergänzend zu den ROV Unterlagen- FFH Verträglichkeitsprüfung ist bei dem Standort hinzuzufügen, dass vom Wirkungsbereich des Vorhabens das EU-Vogelschutzgebiet Butjadingen berührt wird. Hier brüteten nach Daten von 2014 (Erhebungen des Landkreises Wesermarsch „LK Bra - Gelegerschutz“) insgesamt 10 Kiebitze im Wirkungsbereich der geplanten Deponie (Abstand 300m). Wesentlich für die Beurteilung des Standortes ist jedoch die fehlende Flächenverfügbarkeit an diesem Standort. Hiermit wird die Deponie nicht bis 2018 zu realisieren sein.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass für den Standort 3 (Galing) die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 34 (3) BNatSchG zur Zulassung nicht verträglicher Projekte in einem Natura 2000 Gebiet vorliegen und demnach auch eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung Butjadinger Marsch zu erteilen ist. Die hieraus resultierenden Kohärenzmaßnahmen nach § 34 (5) BNatSchG können angrenzend an das bestehende Vogelschutzgebiet Butjadingen umgesetzt werden.

Bewertung der Auswirkungen auf Pflanzen

Auswirkungen auf Pflanzen sind vornehmlich durch die Inanspruchnahme und Überplanung von Flächen zu erwarten. Mit einer Betroffenheit geschützter Biotope ist nicht zu rechnen. Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten liegen nicht vor. Im Bereich der intensiv bewirtschafteten Grünlandgrabenareale (Standorte 1,3 und 5) wird von

einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung ausgegangen. An den Standorten 2,4 und 6 liegt wegen der überwiegend extensiv genutzten Flächen eine höhere Beeinträchtigung vor.

5.3.1.3 Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Bewertung der Auswirkungen auf den Boden

Keine der sechs Standortalternativen weist

- Böden von kulturgeschichtlicher Bedeutung,
- seltene Böden oder
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften

auf. Die Schutzwürdigkeit der Böden - insbesondere an den Standorten 1,2,3 und 6 - leitet sich aber aus der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ab, wobei anzumerken ist, dass am Standort 3 bereits eine Schwermetallvorbelastung nachgewiesen wurde. Die Böden an den Standorten 4 und 5 sind laut LBEG keine schutzwürdigen Böden.

Im Ergebnis, d.h. im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Böden, das Maß der Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung etwaiger Vorbelastungen, sind die Standorte 1,2 und 6 durch das Vorhaben stark betroffen, während die Standorte 3,4 und 5 eine mittlere Betroffenheit aufweisen.

Die Gefahr von Bodenbelastungen durch stoffliche Einträge (vgl. 4.1.1.2) wird dadurch reduziert, dass im anlagenbezogenen Umgang Stoffkreisläufe geschlossen werden und dem Gefährdungspotential ein adäquates Sicherheitssystem gegenübergestellt wird. Dieses ist im Planfeststellungsverfahren sicherzustellen.

Bewertung der Auswirkungen auf das Wasser

Gewässerschutz

Im Rahmen der zukünftigen Deponieüberwachung wird an allen potentiellen Standorten das Grundwasser im An- und Abstrom der Deponie durch Grundwassermessstellen und die Gewässergüte der Oberflächengewässer überwacht (abfallrechtliche Vorgabe).

Sofern dem Gefährdungspotential des Eintrags von Schadstoffen in ober- und unterirdische Gewässer ein adäquates Sicherheitssystem gegenübergestellt wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in die umliegenden Gewässer gering ist (vgl. Schutzgut Boden).

Oberflächenwasser

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass das auf den Betriebsflächen anfallende Oberflächenwasser auf der Deponieanlage gespeichert, kontrolliert und gedrosselt in

die Vorflut abgegeben werden soll. Insofern ist davon auszugehen, dass das übergeordnete Abflussgeschehen in Hauptgräben, Sielen und Tiefs nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Auch hätte das Vorhaben unter diesen Voraussetzungen keine negativen Einflüsse auf Gewässerabschnitte, die ggf. wegen ihrer Gewässermorphologie / -chemie von Bedeutung sind.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässereigenschaften sind insofern als gering zu bewerten.

Grundwasser

Bezüglich der Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate (vgl. Ziffer 4.1.1.3) ist folgendes festzustellen:

An allen sechs Standorten liegen undurchlässige Bodenverhältnisse (Klei, Ton, Schluff) vor, die dazu führen, dass das anfallende Niederschlagswasser oberflächlich abfließt und nur zu einem sehr geringen Teil versickert. Die Grundwasserneubildungsrate ist bereits jetzt schon als sehr gering anzusehen ($< 51 \text{ mm/a}$). Darüber hinaus ist der Grundwasserleiter stark versalzen und Trinkwassergewinnung in der Regel nicht möglich.

Negative Auswirkungen durch die Reduzierung der Grundwasserneubildung sind daher kaum zu erwarten.

Bewertungen der Auswirkungen auf Luft und Klima

Negative Auswirkungen auf den Klimahaushalt oder die Luftqualität sind nicht zu erwarten (vgl. 4.2.2.3).

Bewertungen der Auswirkungen auf die Landschaft / das Landschaftsbild

Während das Landschaftsbild an den Standorten 3 (Galing) und 5 (Straßendamm der B212, Hochspannungsleitung, etc.) bereits erheblich gestört ist, weisen die übrigen Standortalternativen ein typisches Landschaftsbild (flache Grünlandareale mit Werten) mit nur wenig gestörten Sichtbeziehungen auf.

An den Standorten 1,2,4, und 6 stellt ein Deponiekörper somit einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

5.3.1.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Sämtliche Bodendenkmale wurden in der Niedersächsischen Fundstellendatei aufgenommen und inventarisiert. Eine große Anzahl davon wurden zusätzlich in die Niedersächsische Denkmaldatei (NDK) aufgenommen, welche im Gegensatz zur Fundstellenkartei nur obertägig sichtbare Bodendenkmale enthält. Alle Bodendenkmale genießen aber vollkommen unabhängig von einem Listeneintrag den Schutz durch das Denkmalschutzgesetz § 5 NDSchG.

Geschützt sind nicht nur eine Wurt und ein Deichkörper selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 NDSchG).

An allen Standortalternativen kommt es zu einem Eingriff in die historische Kulturlandschaft durch Überplanung von Grünlandgrabenarealen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme ist anzumerken, dass diese an allen Standorten – außer Standort 3 (Galing) – rd. 40 ha beträgt, während am Standort 3 rd. 22 ha beansprucht werden.

Bezüglich der Auswirkungen auf historische Bodendenkmale wurde vom Projektträger die Überbauung durch die Deponieanlage sowie mögliche Störungen im direkten Umfeld zugrunde gelegt. Nach Sichtung der Datenlage (Fundstellen- und Denkmalkartei) konnte festgestellt werden, dass mit Ausnahme der Standorte 4 und 5 in allen anderen Bereichen archäologische Bodendenkmale direkt überplant bzw. überbaut werden. Störungen von archäologischen Bodendenkmälern im Umfeld der Deponieanlagen können an allen Standorten auftreten.

Am Standort 3 (Galing) werden durch das Vorhaben zwei in der Fundstellendatei inventarisierte Wurten überplant: Dies ist die Wurt mit der FStNr. 6 und eine potentielle Wurt mit der FStNr. 44. Im direkten Umfeld befinden sich die Wurten Nr. 7 und Nr. 32, die durch den Anlagenbau gestört werden könnten.

Grundsätzlich sind Bodendenkmale zu erhalten, sofern nicht andere öffentliche Belange überwiegen (vgl. § 6 i.V.m. § 7 NDSchG). Kommt die Abwägung zum Ergebnis, dass andere öffentliche Belange überwiegen und ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden würde, so ist „der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Da im Falle der Realisierung der Deponie am Standort 3 ggf. zwei archäologische Bodendenkmale zerstört und zwei weitere beeinträchtigt werden würden, fand am 26.05.2015 ein Abstimmungsgespräch zwischen der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Wesermarsch und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, statt. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde für den Fall der landesplanerischen Feststellung des Standortes 3 folgende Vorgehensweise vereinbart:

1. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Zerstörung / Beeinträchtigung der Wurten vermieden oder vermindert werden kann.
2. Führt die Prüfung zum Ergebnis, dass archäologische Denkmale ganz oder teilweise zerstört werden, so hat der Projektträger eine fachgerechte Untersuchung und Dokumentation des Kulturdenkmals vor Ausführung der Maßnahme durchzuführen. Hierzu gehören erste Aufschlussbohrungen im Planfeststellungsverfahren. Art, Umfang und Vorgehensweise werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt. Empfohlen wird dem Projektträger eine frühzeitige Erkundung in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, um den erforderlichen sachlichen

und finanziellen Aufwand abschätzen zu können. Weitere Auflagen erfolgen im Planfeststellungsbeschluss.

Die Würdigung der Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter findet in der „Raumordnerischen Gesamtbewertung“ unter Ziffer 6.0. statt.

5.3.2 Bewertungen der Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betreffen vorrangig die Schutzgüter Tiere, Mensch, Erholungsnutzung sowie Landschaft.

Da der Bereich 3 (Galing) die höchste anthropogene Vorbelastung aufweist (bereits bestehender Deponiekörper und -betrieb), sind die Auswirkung des Vorhabens auf die in diesem Bereich vorhandenen Wechselbeziehungen der Schutzgüter gegenüber den anderen Standorten am geringsten.

5.3.3 Vermeidung von Eingriffen in Natur- und Landschaft

Die vollständige Vermeidung von Eingriffen ist bei der Realisierung dieses Vorhabens nicht möglich. Auch bei der Standortalternative 3 (Galing) lässt sich ein Eingriff in die Schutzgüter nicht vermeiden. Die Beeinträchtigung der Schutzgüter wird jedoch insbesondere am Standort 3 (Galing) minimiert, da der Flächenverbrauch an diesem Standort gering ist und bestehende Anlagen sowie die vorhandene Erschließung weiter verwendet werden können.

5.4 Bewertung der Auswirkungen auf sonstige Belange

Vorbehalt

Die im Beteiligungsverfahren und Erörterungstermin vorgebrachten Einwendungen hinsichtlich der

- Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien sowie des
- Haftungsrisikos

haben keinen Einfluss auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens. Dessen Zweck, eine landesplanerische Feststellung zu den in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NROG genannten Themen zu erarbeiten, wird von diesen Fragestellungen nicht berührt.

Insofern haben die nachfolgenden Ausführungen - dieses sind Stellungnahmen des vom Projektträger hinzugezogenen Rechtsanwaltes Dr. Jacobj - rein informatorischen Charakter im Vorfeld des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens, in dem diese Fragen zu klären wären.

Eine Bewertung der Auswirkungen auf die o.g. Belange findet daher an dieser Stelle nicht statt.

5.5.1 Wertminderungen

Stellungnahme Rechtsanwalt Dr. Jacobij:

Die Deponie würde sämtliche umweltrelevante Anforderungen einhalten. Erforderlichenfalls wäre mit Nebenbestimmungen zur Planfeststellung sichergestellt, dass von ihr keine unzumutbaren Auswirkungen auf fremdes Eigentum ausgehen. Sollten Kaufinteressenten den Grundstücken und Immobilien in der Umgebung des Deponiestandortes nach Realisierung der Deponie gleichwohl einen geringeren Wert zuschreiben, läge die Ursache hierfür nicht in objektiv gegebenen sondern in subjektiv empfundenen Umständen. Ein etwaiger Wertverlust, weil das Grundstück aufgrund der veränderten Umgebung als weniger attraktiv angesehen wird, würde dann auf irrationalen Faktoren beruhen. Diese sind rechtlich nicht fassbar. Eine Chancenverschiebung bei der Grundstücksverwertung ist daher hinzunehmen.

Wenn trotz Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen Wertminderungen feststellbar sein sollten, wären diese wegen der Situationsgebundenheit des Grundeigentums auch nach den zu Art. 14 GG in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu dulden. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu folgendes ausgeführt (Beschluss v. 05.03.1999, NVwZ-RR 1999, 556, 557):

„Auch die von den Antragstellern ins Feld geführten Wertverluste rechtfertigen nicht die von Ihnen gezogenen Schlussfolgerungen. Es gibt keinen Rechtssatz des Inhalts, dass staatliche Maßnahmen, die auf der Seite privater Betreiber mit Grundstückswertminderungen verbunden sind, unterbleiben müssen. Art 14 GG nötigt nicht zu einem anderen Ergebnis. Der Gesetzgeber verhält sich verfassungsgemäß, wenn er an enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen keine Rechtsfolgen knüpft. Er muss nicht vorsehen, dass durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art 14 GG schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG, Buchholz 316 §74VwVfG Nr. 39 = NJW 1997, 142). Hat eine Planung, die den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, Wertminderungen zur Folge, so hat der Betroffene dies als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen.“

5.5.2 Haftungsrisiko

Stellungnahme Rechtsanwalt Dr. Jacobij:

- a) Es besteht nicht nur kein Zweifel daran, dass Abfallentsorgungsanlagen wie die hier geplante Deponie in privater Trägerschaft zulässig sind, sondern diese liegen angesichts ihres Beitrags zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Abfällen trotz ihrer privaten Trägerschaft regelmäßig auch im öffentlichen Interesse. (vgl. BVerwGE 85, 44 46 ff = NVwZ 1990, 969; BVerwGE 97, 143 149 = NVwZ 1995, 598 im Falle einer Anlage zum Umschlag von Sonderabfällen).
- b) Dem Haftungsrisiko wird bei der Planfeststellung der Deponien mit den als zwingendes Recht zu beachtenden Anforderungen an Sicherheitsleistungen gemäß § 18 Deponieverordnung (DepV) Rechnung getragen. Danach soll nur bei den von der öffentlichen Hand zu betreibenden Deponien von der Pflicht

zur Stellung einer finanziellen Sicherheit abgesehen werden (§ 18 Abs.4 DepV). Soweit auf Antrag der Nordenhamer Zinkhütte GmbH die geplante Deponieerweiterung zugelassen wird, muss der Planfeststellungsbeschluss mit einer Nebenbestimmung versehen werden, die sie zu einer angemessenen Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft oder dergleichen verpflichtet.

6.0 Raumordnerische Gesamtabwägung

Die Analyse der wesentlichen Raumwiderstände hat ergeben, dass es keinen Standort ohne entsprechende Raumwiderstände gibt.

Die **Standortalternativen 1 und 2** weisen wesentliche Raumwiderstände im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Landschaft und Kulturgüter auf, sowie im Bereich der Raumnutzungen - hier insbesondere im Hinblick auf die Freizeit- und Erholungsfunktion.

Ähnlich sind die Raumwiderstände im Bereich der **Standortalternativen 4 und 6** einzuordnen. Auch bei der Alternativenprüfung der FFH- Verträglichkeitsstudie hat sich gezeigt, dass die Alternativstandorte 1, 2, 4 und 6 ausgeschlossen werden mussten.

Dagegen sind die Konfliktpotentiale an den **Standorten 3 und 5** als geringer einzustufen. Aus der Zusammenfassung der Einzelwertungen in der vom Projektträger erstellten Bewertungsmatrix (vgl. Anhang D der Antragsunterlagen) wird deutlich, dass die Standorte 3 und 5 die geringsten Raumwiderstände aufweisen. Die raumordnerische Prüfung der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Wesermarsch hat dieses Ergebnis bestätigt.

In der weiteren Konkretisierung wurde die Flächenverfügbarkeit an beiden Standorten geprüft. Im Bereich 3 ist die Nordenhamer Zinkhütte bereits im Besitz von Flächen, so dass dieser Standort grundsätzlich realisierbar ist. Am Standort 5 befinden sich die Flächen im privaten Eigentum. Mit den Eigentümern wurden Verkaufsverhandlungen mit dem Ergebnis geführt, dass die Eigentümer nicht zum Verkauf dieser Flächen bereit sind, um ihre Existenz nicht zu gefährden (vgl. Anhang E der Antragsunterlagen: Protokolle der Verkaufsverhandlungen am Standort 5). Der Standort 5 ist somit nicht realisierbar. Es verbleibt der

Standort 3 (Galing) als Vorzugsstandort.

Durch die bereits vorhandene Infrastruktur und der Nutzung von Flächen, die zum planfestgestellten Bereich der Deponie Galing gehören, ist die Inanspruchnahme von neuen Flächen am Standort 3 mit 17-19 ha deutlich geringer als an den anderen untersuchten Standorten. Im Variantenvergleich weist der Standort 3 die günstigsten Standortbedingungen und die geringsten Beeinträchtigungen der im Raumordnungsverfahren untersuchten Schutzgüter und Raumnutzungen auf. Zur Reduzierung verbleibender Beeinträchtigungen werden schadenbegrenzende Maßnahmen in Form von angepasster Bewirtschaftung, Flächenvernässungen und Reduzierung von Störungen erforderlich. Die Konkretisierung der schadenbegrenzenden Maßnahmen erfolgt im anschließenden Planfeststellungsverfahren.

Die naturschutzfachliche Prüfung am Standort 3 hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 34 (3) BNatSchG zur Zulassung nicht verträglicher Projekte in einem Natura 2000 Gebiet vorliegen und eine Befreiung von den

Verboten der Landschaftsschutzverordnung Butjadinger Marsch erteilt werden kann. Die Ausnahmeregelung nach § 34 (3) BNatSchG und die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Am Vorzugsstandort 3 würden ggf. zwei schützenswerte historische Bodendenkmale zerstört und zwei weitere, im Umfeld der Deponie befindliche Bodendenkmale, beeinträchtigt. Um Eingriffe in diese Kulturgüter zu vermeiden oder zu minimieren, erfolgt die landesplanerische Feststellung des Standortes 3 unter der Maßgabe, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob eine Zerstörung schützenswerter Kulturgüter (hier: Wurten) vermieden oder vermindert werden kann. Soll ein Kulturgut ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmales verpflichtet (§ 6 NDSchG Abs. 3). Einzelheiten sind frühzeitig mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, abzustimmen.

7.0 Begründung der Maßgaben

Maßgabe 1:

Die Maßgabe ergibt sich aus

- den Anforderungen des § 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) Abs.3. und
- der Besprechung der weiteren Vorgehensweise am 26.05.2015 zwischen der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Wesermarsch und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie (vgl. 4.3.1.4).

Maßgabe 2:

Die Maßgabe greift die Forderung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg auf, die deponietechnische Eignung am Standort 3 nachzuweisen.

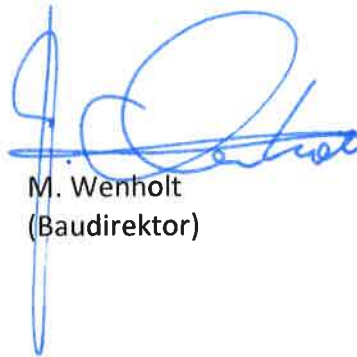
Maßgabe 3:

Diese Maßgabe ist ein raumordnerisches Ziel gemäß Ziffer RROP 2003, C/D 3.90 - 04 und RROP 2003, C/D 2.2 - 07 (vgl. 4.1.1.2 und 4.1.1.3).

Maßgabe 4:

Diese Maßgabe ist ein raumordnerisches Ziel gemäß RROP 2003, C/D 3.10 – 01).

Im Auftrag


M. Wenholt
(Baudirektor)



Bearbeitet:

von Wedel

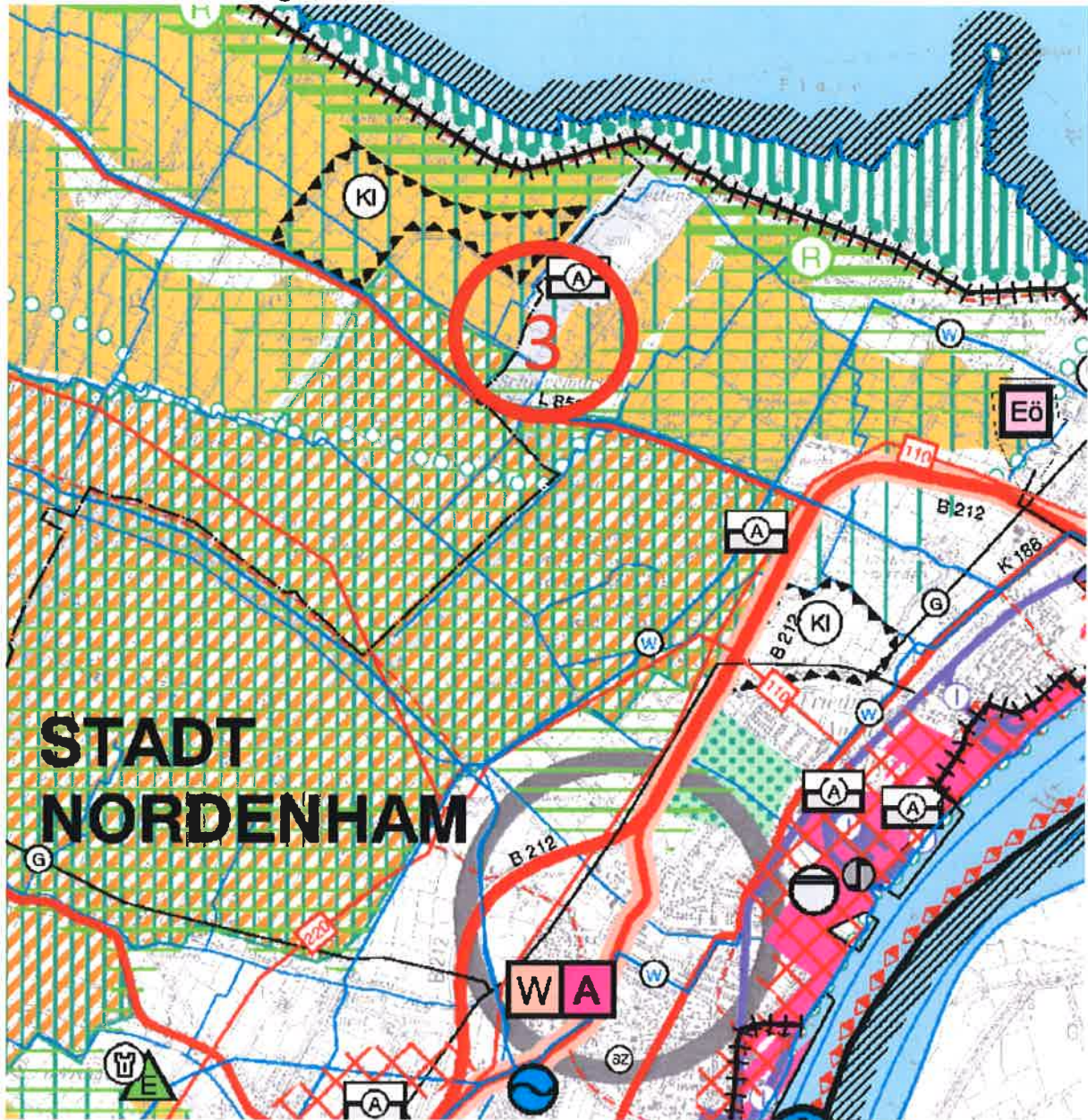
I. von Wedel

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug RROP 2003 am landesplanerisch festgestellten Standort 3
- Anlage 2: Zusammenstellung der Stellungnahmen und Einwendungen
- Anlage 3: Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins am 28.05.2015
- Anlage 4: Liste der am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen

Anlage 1

Auszug aus dem rechtsgültigen RROP 2003 – Landesplanerisch festgestellter Standort Nr. 3 Galing



Legende:

	Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung		Sicherung/Sanierung von Altlasten
	Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung mit Kurzbezeichnung (3)		Vorsorgegebiet für Landwirtschaft
	Vorsorgegebiet für Erholung		auf Grund hoher, natürlicher, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials
	Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft		Landesplanerisch festgestellter Standort

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

	Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
Abfall	Nachweis der Verfahrenseignung; Ausschluss alternativer Verfahren der Zinkproduktion zur Vermeidung von Jarositabfällen / -deponierung.	Gemeinde Butjadingen	Der als Abfall zu deponierende Jarofix fällt bei der Zinkherstellung durch Elektrolyse aus Erzkonzentraten und sekundären Vorstoffen in der Zinkelektrolyse der Nordenhamer Zinkhütte GmbH an. Der Abfall enthält als Hauptbestandteil das in den Vorstoffen enthaltene Eisen, zudem Silikate und andere, mit den Vorstoffen eingetragene und nicht verwertbare chemische Verbindungen. Wie bereits in dem Antrag zum Raumordnungsverfahren für den Neubau einer Monodeponie im Kap. 3.2.4 dargelegt, wurden in der Vergangenheit durch die Nordenhamer Zinkhütte GmbH in Zusammenarbeit mit Universitätsinstituten und weiteren Zinkproduzenten verschiedene Ansätze zur vollständigen Vermeidung oder Verwertung des Abfalls geprüft. Keine der Studien kam zu einem verwertbaren Ergebnis, lediglich der jetzt beschrittene Weg der Jarofixproduktion und -deponierung wurde entwickelt. Das BVT – Merkblatt „Nichteisenmetalle“ enthält die „besten verfügbaren Technologien“, besitzt europaweite Gültigkeit und befindet sich derzeit in der Revision. Der aktuell vorliegende dritte und finale Entwurf vom Oktober 2014 enthält die kontrollierte Deponierung eines Eisenrückstands als Stand der Technik (Kap. 6.3.1.2.8.2). Laut Kapitel 6.1.1.3.6.2 des BVT-Merkblatts gibt es grundsätzlich für die Eisenfällung drei verschiedene Prozesse: 1. Hämatit-Prozess 2. Goethit-Prozess 3. Jarosit-Prozess Der Hämatit-Prozess hat sich in der Vergangenheit jedoch nicht als praktikabel erwiesen und der Eisenabfall wurde nicht von der Stahl- und Eisenindustrie angenommen. Daher muss dieser Rückstand ebenfalls deponiert werden. Der Goethit-Prozess ist nur mit geringen Gehalten an Eisen in den Konzentraten durchführbar. Eisenarme Konzentrate sind auf dem freien Markt nicht verfügbar. Aus diesem Grund werden in den Schlussfolgerungen des o. g. BVT – Merkblatts auch nur die nachfolgenden Techniken erwähnt (BAT 130). Als neue Techniken für die mit der Zinkherstellung verbundene Rückstandsproblematik, die bei der Festlegung des Stands der Technik zu berücksichtigen sind, werden im finalen Entwurf des BVT-Merkblatts im Kapitel 6.3.1.2.8.zwei mögliche Verfahrensvarianten aufgeführt:

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
		1. Die thermische Behandlung des Rückstandes Der Eisenrückstand wird in einem Drehrohrofen oder einem Badschmelzofen thermisch behandelt. Es entstehen ein Staub, der das noch im Rückstand vorhandene Zink und Blei enthält, sowie eine Schlacke. Vorteil: - Die Schlacke kann verwertet werden, wenn sie hinreichend inert und bleiarm ist. Nachteile: - Hoher Energieverbrauch - Staub-, SO₂-, NO_x- und gegebenenfalls Dioxin-Emissionen 2. Inertisierung und Verdichtung der Jarositabfälle Hierunter fallen drei mögliche Prozesse: 2.1. Die Verdichtung der Abfälle (Wasserentzug) - Vorteil: Wassergehalt des Jarosits wird verringert - Nachteil: Gefährlichkeitsmerkmale des Jarosits bleiben weitestgehend unverändert 2.2. Sulfidierung der Abfälle - Vorteil: Der Rückstand ist chemisch stabiler als Jarosit - Nachteil: Anstieg der Rückstandsmenge (geringer als Jarofix). Konzentration der eluierbaren Schwermetalle höher als beim inerten Jarofix, daher auch eine höhere Deponieklasse. 2.3. Der Jarofix-Prozess Das Jarositverfahren wird so abgewandelt, dass der primäre Rückstand mit Kalk und Zement umgesetzt wird. Dabei entsteht ein chemisch und physikalisch stabiler, endgültiger Rückstand, der als Jarofix bezeichnet wird. - Vorteil: Der Rückstand ist weitgehend inert. - Nachteil: Die Rückstandsmenge steigt um etwa 15%, da die zugesetzten Reagenzien im Rückstand verbleiben. Der Rückstand muss entsorgt werden, allerdings aufgrund der Stabilisierung und Inertisierung auf einer DK I – Deponie.

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

	Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
Abfall	Gefährlicher Abfall ist außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen zu entsorgen	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Durch die Stilllegung der thermischen Anlagen verbleiben lediglich die Möglichkeiten zur Komprimierung und Inertisierung der Abfälle. Von den drei BVT-Techniken zur Behandlung von Eisenabfällen ist der Jarofix-Prozess am besten geeignet, da er die höchste chemische Stabilität aufweist.
	Aktuelle Abfallbewertung ist beizubringen	GAA Oldenburg Gemeinde Butjadingen	Der Ausschluss entsprechender Flächen außerhalb agrarisch genutzter Flächen in Niedersachsen bzw. Norddeutschland schließt eigentlich alle Flächen aus.
	Forderung der Festlegung, dass ausschließlich Abfallstoffe der Zinkproduktion verbraucht werden.	Gemeinde Butjadingen	Das Umwelthygieneinstitut oder ein vergleichbares zugelassenes Institut wird beauftragt eine neue Abfallbewertung durchzuführen.
	Haftungsrisiko ist nicht geregelt / Nachfolge risikobeladen da es sich um privatrechtlichen Antragsteller handelt	Kreislandvolkverband e.V. Ortslandvolkverein Waddens - Burhave	Nur das ist Antragsinhalt (Mondodeponie) 1. Die Fragen, ob eine Deponie in privater Trägerschaft betrieben werden darf, und ggf. welche Konsequenzen unter Gesichtspunkten der erforderlichen Sicherheitsleistung an eine private Trägerschaft zu knüpfen sind, sind im Raumordnungsverfahren unerheblich. Dessen Zweck, eine landesplanerische Feststellung zu den in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NROG genannten Themen zu erarbeiten, wird von den Fragen der Trägerschaft nicht berührt. Diese sind allein im Planfeststellungsverfahren zu klären. 2. Vorgreiflich ist aber bereits an dieser Stelle festzuhalten: a) Es besteht nicht nur kein Zweifel daran, dass Abfallentsorgungsanlagen wie die hier geplante Deponie in privater Trägerschaft zulässig sind, sondern diese liegen angesichts ihres Beitrages zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Abfällen trotz ihrer privaten Trägerschaft regelmäßig auch im öffentlichen Interesse (vgl. BVerwGE 85, 44 46ff. = NVwZ 1990, 969; BVerwGE 97, 143 149 = NVwZ 1995, 598 im Falle einer Anlage zum Umschlag von Sonderabfällen). b) Dem Haftungsrisiko wird bei der Planfeststellung von Deponien mit den als zwingendes Recht zu beachtenden Anforderungen an Sicherheitsleistungen gemäß § 18 Deponieverordnung (DepV) Rechnung getragen. Danach soll nur bei den von der öffentlichen Hand zu betreibenden Deponien von der Pflicht zur Stellung einer finanziellen Sicherheit abgesehen werden (§ 18 Abs. 4 DepV). Soweit auf Antrag der Nordenhamer Zinkhütte GmbH die geplante Deponieerweiterung zugelassen wird, muss der Planfeststellungsbeschluss mit einer Nebenbestimmung versehen werden, die sie zu einer angemessenen Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft oder dergleichen verpflichtet.
	Raumnutzungen		
	Beschränkte Raumordnung auf den Standort Wesermarsch ist unzureichend	Kreislandvolkverband e.V. Wesermarsch	Es wurde ergänzend im gesamten Landkreis gesucht, aber aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung der anderen Bereiche hauptsächlich entlang vorhandener Haupttrassen und in geologisch geeigneten Bereichen.

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
Untersuchungsradius von 35 km ist nicht nachvollziehbar	Landkreis Wesermarsch, UNB	Zitat aus LROP 2012 Entwurf: 03 1 In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. 2 Besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort, – wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder – wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt. 3 Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.“
Alternativstandorte nicht ausreichend bewertet, da es sich nicht um mineral. Massenabfall (LROP 35 km von Produktionsstandort), sondern um giftigen Sondermüll handelt, der einer besonders geschützten Lagerstätte (z.B. unterirdisch) bedarf.	Ortslandvolkverein Waddens-Burhave	Jarofix hält die Zuordnungswerte der DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7 ein und ist der Deponieklasse I zugeordnet. Eine Verbringung des Abfalls ins Herkunftsland der Zinkerkonzentrate und Verwertung als Versatzmaterial im Erzbergwerk ist auf Grund der Rechtslage nicht möglich. Im Jarofix sind die Schwermetalle chemisch gebunden. Daher sind sie nur zu einem sehr geringen Anteil auslaugbar. Eine Verbringung der Abfälle unter Tage wird nach Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 in der Fassung vom 24.02.2012 geregelt. Die in Anlage 2 Tabelle 1 festgelegten Gehalte im Feststoff werden aber bei einigen Komponenten überschritten. Daher ist eine Verwertung als Versatzmaterial bei der gegenwärtigen Rechtslage nicht möglich. Die Ausfuhr von Abfällen zur Beseitigung in Nicht-EU-Staaten ist gemäß EG-Verordnung 1013/2006, Artikel 34 verboten.
Abstandsregelung	Kreislandvolkverband e.V. Wesermarsch	Die Forderung eines 300 m betragenden Mindestabstandes der Deponieflächen zu landwirtschaftlichen Höfen bzw. Hofstellen ist nicht gerechtfertigt. Es existieren keine gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände für Deponievorhaben. Der angemessene Abstand unterliegt im Wesentlichen einer Einzelfallbetrachtung anhand des Emissionsverhaltens der Anlage unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Schutzbedürftigkeit auf der Immissionsseite. Diese Kriterien sind hier bei der Planung beachtet worden. In Anhang 1 der Deponieverordnung (DepV) findet sich zum gebotenen Abstand nur die folgende allgemein gehaltene Formulierung (Unterstreichungen nur hier): „1.1 Eignung des Standortes [...] Bei der Wahl des Standortes ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: [...] 3. ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten“

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
		Im Planfeststellungsverfahren wird die Antragstellerin (bei Bedarf mit Sachverständigengutachten) nachzuweisen haben, dass das Vorhaben alle erforderlichen Abstände einhält, um unzumutbare Immissionen auszuschließen. Mangels abstrakter gesetzlicher Festlegungen besteht vorliegend aber kein Anlass, auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens eine der vorgelegten Planungsalternativen mit Blick auf den Abstand zu landwirtschaftlichen Höfen bzw. Hofstellen auszuschließen. Nichts anderes ergibt sich aus dem nordrhein-westfälischen Erlass „Immissionsschutz in der Bauleitplanung - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“ vom 06.06.2007. Abgesehen davon, dass es sich bei dem Abstandserlass nicht um eine verbindliche Rechtsnorm handelt, sondern nur um eine interne Verwaltungsvorschrift eines von dem Vorhaben nicht betroffenen Bundeslandes, ergäbe sich hier selbst im Falle der Anwendbarkeit des Erlasses kein Konflikt. Soweit sich Einwendungen auf den Abstandserlass berufen, ist offenbar die Bestimmung in Anlage 1, lfd. Nr. 144 gemeint, wonach unter Berücksichtigung des strengen Vorsorgegrundsatzes (im Interesse der vorausschauenden Konfliktvermeidung) Wohngebiete regelmäßig einen Abstand von 300 m zu oberirdischen Deponien für Mineralstoffe einhalten sollen (und Ausnahmen im Übrigen möglich sind). Festlegungen für einzelne Gebäude, Hofstellen oder landwirtschaftliche Betriebe werden in dem Erlass nicht getroffen. Die Vereinbarkeit derartiger Nutzungen und deren angemessener Abstand zueinander ist ausdrücklich nicht Gegenstand des Abstandserlasses. So findet sich darin unter der Überschrift „3 Nichtanwendung der Abstandsliste in Genehmigungsverfahren“ speziell zu „3.2 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstige öffentlich rechtliche Zulassungsverfahren“ folgende Einschränkung: „In den im Vorspann genannten Verfahren ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Die Anwendung der Abstandsliste würde diesem Grundsatz der Einzelfallprüfung nicht gerecht werden.“
Alternativstandort 1: Die potentielle Deponie liegt in direkter Nachbarschaft zum Gehöft (mit integriertem Ferienapartment)	Privater Einwand	Das Einzelgehöft mit Ferienapartment liegt ca. 170 m vom Alternativstandort 1 entfernt. Die getroffene Abstandsregelung von 150 m wird eingehalten.
Im Bereich 3 gibt es zwei Einzelgehöfte, die eine Abstandsfläche von weniger als 150 m zur geplanten Deponiefläche aufweisen: • Langlütjenstraße 75 • Neuburger Weg 10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Die Hofstellen Langlütjenstraße 75 und Neuburger Weg 10 befinden sich im Eigentum der NZH. Daher wurden beide Hofstellen nicht in die Abstandsbeurteilung integriert.
Alternativstandort 1: Abstand zu einer	Butjadinger Windkraft GmbH & Co. KG	Die Windkraftanlage steht in einem Abstand von 160 m zum Rand des möglichen Deponiestandortes. Eine

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

	Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
	existierenden Windkraftanlage nicht ausreichend (150 m)		Auswirkung auf den Windpark kann nicht ausgeschlossen werden.
	Alternativstandort 1: Abstand zu zukünftigen Windkraftanlagen nicht ausreichend	Butjadinger Windkraft GmbH & Co. KG	Es wurden nur die bestehenden Windkraftanlagen berücksichtigt. Der Einfluss auf im B-Plan bereits ausgewiesene weitere Windkraftanlagen wurde nicht berücksichtigt und würde zu einer Verschlechterung der Standortbewertung führen.
Leitungen	Sämtliche Alternativen: Schutzstreifen Leitung im Erdreich zu beachten	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Wird planerisch berücksichtigt
	Alternativstandort 3: Bereich der Planung von Erdöl-speicherbetrieb Blexen betroffen	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Der Erdöl-speicherbetrieb befindet sich am Wischweg 21 in Nordenham ca. 3,3 km nordöstlich vom zitierten Bereich 3. Auswirkungen des Vorhabens auf den Erdöl-speicherbetrieb sind daher nicht zu erwarten.
Landwirtschaft/Flächenverlust	Sämtliche Alternativen werden aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung und Flächeninanspruchnahme abgelehnt.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Das wäre ein genereller Ausschluss nahezu des gesamten Landkreises Wesermarsch. Das betrifft auch ganz Niedersachsen.
	Alternativstandorte 1,2, und 4 werden wg. hohen Flächenbedarfs bzw. Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen abgelehnt.	Gemeinde Butjadingen	Der hohe Flächenverbrauch der Alternativstandorte 1,2 und 4 ist in die Prüfung eingegangen und mit bewertet worden. Bei Bereich 3 kommt es zu einer Eingriffsreduzierung im Verhältnis zu den anderen Flächen bezüglich der Belegung landwirtschaftlicher Nutzflächen.
	Alternativstandort 3 - Durch die Deponie werden nicht nur 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen, sondern weitere 70 ha Ausgleichsfläche	Ortslandvolkverein Waddens - Burhave	Der Standort im Bereich 3 stellt aufgrund seines geringeren Flächeneingriffs für die Deponieflächen aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur (Anbindung, Gebäude, Teiche) den geringsten Eingriff dar. Daraus ergibt sich ebenso der geringste „Eingriff“ im Hinblick auf die Quantität der Kompensationsflächen.
Landwirtschaft/Ertragspotential	Alternativstandort 3 – Es handelt sich um Flächen teils mit einem sehr hohen landwirtschaftlichen Ertragspotential und diese liegen daher in einem entsprechenden Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft sowie einem Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung (RRP LKWM)	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Das Schutzgut Landwirtschaft wurde über das Ertragspotential der Grünlandflächen sowie das ackerbauliche Ertragspotential bewertet. Dieses ist für die Mehrheit der zielführenden Bereiche hoch bis sehr hoch. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Raumnutzung wird durch die Flächeninanspruchnahme bzw. Überbauung erwartet. Dies wird in der vorgenommenen Wertung für das Schutzgut Landwirtschaft reflektiert.
	Alle Standorte: Einstufung der einzelnen Standorte nicht nachvollziehbar. Alle Standorte weisen bei Ertragszahlen von 62-	Landkreis Wesermarsch, UNB	

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

	Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
Landwirtschaft/Bewirtschaftungs- einschränkungen	70 (GZ/AZ) zu mindestens hohes Ertragspotential auf. Unterschiede bestehen hauptsächlich im Umfang der Überbauung	Kreislandvolkverband e.V.	Der potenziellen Belastungssituation für die Landwirtschaft wird bereits heute im Planfeststellungsbeschluss für Galing II Rechnung getragen, da in der Nebenbestimmung 4.5 die regelmäßige Überprüfung des Grünlandes sowie der Getreidefelder angeordnet wird. Die Ergebnisse der Untersuchungen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zeigt ein gleichmäßig gutes Bild ohne Einschränkung der Verwendung.
	Betroffenheit der umgebenden Landwirtschaft zu Qualität ihrer Erzeugnisse und damit Bewirtschaftungseinschränkungen und Wertverlust	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Ortslandvolkverein Waddens - Burhave Privater Einwand Privater Einwand Landwirtschaftskammer Niedersachsen Landkreis Wesermarsch, UNB Privater Einwand Privater Einwand	
	Mensch		
	Alle Standorte: Wie in der Vergangenheit sind auch in Zukunft beim Betrieb, beim An- und Abtransport aber speziell beim Einbau des Materials, Staubemission durch Aufwirbelung von Staubpartikeln zu erwarten. Trotz aller bisherigen angeordneten Vorkehrungen kommt es immer wieder zu Störfällen. So trat auch im Frühjahr 2013 eine größere Staubemission aus dem Gelände in die umliegenden Flächen aus. - Jarositverwehung	Kreislandvolkverband e.V.	Der Planfeststellungsbeschluss „für die wesentliche Änderung zur Profilierung, Sicherung und Rekultivierung der Deponie Galing II“ vom 15. Juni 2011 definiert eindeutig in der Nebenbestimmung Kap. 4 „Immissionsschutz und Bodenschutz“ die erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung möglicher Staubemissionen. Die Umsetzung dieser auferlegten Maßnahmen wurde in einem Bericht und in einer Vor-Ort-Überprüfung durch einen unabhängigen Gutachter vom TÜV Süd bestätigt. Des Weiteren erfolgt eine regelmäßige Kontrolle durch Begehungen vor Ort durch die zuständige Überwachungsbehörde, dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg. Die Effektivität dieser Maßnahmen ist zudem an den Ergebnissen des langjährig betriebenen Depositions-Messnetzes im Umkreis der Deponie Galing sowie an den Schwebstaubmessungen (kontinuierliche Messeinheiten sowie Sammler) im Osten und Westen der Deponie erkenn- und überprüfbar. Um nur einige Maßnahmen zu nennen: - Transport in abgedeckten Containern - Zufahrt über asphaltierte bzw. befestigte Straßen - regelmäßige Befeuchtung der Straßen und des Jarofix durch mobile Sprinkleranlagen und mit Hilfe eines Vakuumsfasses - Einstellung des Betriebes bei „starkem Wind“ - Abdeckung der nicht zum Einbaubereich gehörenden Flächen (max. 1 ha offen) durch Aufspritzbegrünung oder Abdeckung mit Splitt

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
		Der angesprochenen, potenziellen Belastungssituation für die Landwirtschaft wird in dem o. g. Planfeststellungsbeschluss ebenso Rechnung getragen, da in der Nebenbestimmung 4.5 die regelmäßige Überprüfung des Grünlandes sowie der Getreidefelder angeordnet wird. Die Ergebnisse der Untersuchungen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zeigt ein gleichmäßig gutes Bild ohne Einschränkung der Verwendung. Die angesprochenen Vorfälle im Jahr 1994 sowie im Frühjahr 2012 können sich nicht wiederholen, da der erstgenannte Vorfall auf „gefriergetrockneten“ Jarositstaub zurückzuführen ist, der in der Form nicht mehr vorliegt. Jarofix neigt aufgrund seiner Konsistenz und Teilchengröße weniger zum Verstauben und wird zudem wie oben beschrieben durch verschiedene Maßnahmen gebunden. Der zweite Vorfall ereignete sich aufgrund eines „Spray-Austrags“ von belastetem Jarositwasser, welches in dieser Form ebenfalls nicht mehr vorliegt, da kein Jarosit mehr eingebaut wird.
Jarofix-Staubemissionen	Gemeinde Butjadingen	Wird planerisch und betriebstechnisch berücksichtigt und als Auflage im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt (Festlegung eines Monitoring Programmes).
	Entwässerungsverband Butjadingen	
	Privater Einwand	Festlegung eines Monitoring Programmes im Planfeststellungsverfahren. Die zukünftige Überwachung erfolgt durch das GAA.
	Privater Einwand	Es existiert bereits ein umfängliches Staubdepositionsmessnetz auch in Richtung Schweewarden und Tettens. Festlegung eines Monitoring Programmes im PFV.

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
Alternativstandort 3: Minimierung der Licht und Lärmemissionen, Vermeidung möglicher Staubeinträge im Bereich der Deponiearbeiten durch randliche Gehölzbepflanzungen schon bei Deponieeinrichtung	Landkreis Wesermarsch UNB	Randliche Gehölzbepflanzungen sollen umgesetzt werden
Alternativstandort 3: Starke Lärmbelästigung durch erheblichen LKW-Verkehr (zur Deponie hin und zurück zum Werk) sowie durch Raupenfahrzeuge und Bagger beim Einbau von Jarofix in direkter Dorfnähe. Schon jetzt sind diese Arbeiten deutlich zu hören, dies wird noch viel stärker zunehmen, wenn die Deponie bis auf 300 m an das Dorf herankommt.	Privater Einwand	Emissionsreduzierungen werden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Ebenso kommt es bereits im laufenden Betrieb zu ständigen Verbesserungen und damit zur Reduzierung von Emissionen besonders im Hinblick auf Lärm. Siehe hierzu Gutachten ted im Anhang zu den Antragsunterlagen. Dieses Gutachten wird durch aktuelle Messungen im fortlaufenden Monitoringprogramm bestätigt. Im Bereich Schweewarden (Langlütjenstraße) wurde im Februar 2015 eine Verkehrszählung durchgeführt. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsdichte war 381, wovon der Schwerlastverkehrsanteil 22,6% betrug. Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil des Schwerlastverkehrs im Zusammenhang mit dem An- und Abtransport von Jarofix steht.
Alternativstandort 3 – Verkehrslärm wird über weitere 25 Jahre bestehen bleiben (entgegen Aussage dass der Deponiebetrieb 2018 aufhört)	Privater Einwand	Das Verkehrsaufkommen sowie der daraus resultierende Verkehrslärm sind gleich bleibend.
Lärm – Zunahme Verkehrslast Alternativstandorte 1 und 2	Gemeinde Butjadingen	Der Weg zu den zielführenden Bereichen 1 und 2 macht das Durchfahren der Ortschaften Rahden, Schweewarden, Waddens, Sillens und Burhave notwendig. Laut RROP betrug der durchschnittliche tägliche Kfz-Verkehr im Jahr 2000 zwischen Rahden und Schweewarden 4.434 Kfz/24 h wovon ca. 5,5% Schwerverkehr (243 Schwerlastwagen/24h) war. Zwischen Schweewarden-Waddens-Sillens-Burhave wurden im Jahr 2000 3.514 Kfz/24 h gezählt. Hier betrug der Schwerlastverkehrsanteil ca. 6,4% (224 Schwerlastwagen/24h). Anfang 2014 wurde eine weitere Verkehrszählung von der Stadt Nordenham durchgeführt. Nach Aussage der Straßenverkehrsbehörde betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsdichte in der Ortschaft Schweewarden (Westabschnitt Höhe Spielplatz) entlang der L858 3.305 Fahrzeuge, wovon der Hauptanteil der Fahrzeuge PKWs darstellten. Der Schwerlastverkehrsanteil in diesem Bereich entsprach ca. 7,7% (durchschnittlich ca. 254 Schwerlastwagen/24h). Aktuelle Verkehrszahlen für die Gemeinde Butjadingen standen nicht zur Verfügung. Durch den Bau einer Deponie würde es zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von 72 LKWs/24 h kommen. Das entspricht ca. 28% mehr LKWs auf den Hauptverkehrsstraßen basierend auf den Daten für Schweewarden 2014 (wenn man von einem gleichbleibenden Schwerlastverkehrsanteil zwischen Schweewarden und Burhave ausgeht). Der Sinumer Weg ist derzeit nicht für Schwerlastverkehr geeignet. Im Rahmen des Baus einer Deponie im zielführenden Bereich 1 müssen 180 m zurückgebaut werden und eine neue Zufahrtsstraße über 600 m gebaut werden. Hier würde es zu einem Anstieg des Schwerlastverkehrsanteils um 100% kommen. Betroffen wären die Ansiedlungen Sinsum und Funkenburg.

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
Alternativstandorte 4 und 6 befinden sich an der Landesstraße 860 Butjadinger Straße. Die Zufahrtsstraße führt durch Ellwürden und Abbehausen. Auch die Butjadinger Straße ist für eine solche Dauerbelastung von Schwerlastverkehr nicht, der für den Bau und Betrieb der Deponie erforderlich ist, nicht ausgelegt.	Privater Einwand	Für die Umsetzung des Vorhabens im zielführenden Bereich 2 müssen ca. 2200 m der K186 ausgebaut werden und eine neue Zufahrtsstraße über 1285 m erstellt werden. Auf diesen Abschnitten würde der Schwerlastverkehranteil um 100% ansteigen. Betroffen wären davon Iggewarden, Langwarden, Kampen, Süllwarderburg und Süllwarden. Alternativstandort 4: Die Butjadinger Straße ist Schwerlastverkehr geeignet. Laut aktuellen Verkehrszahlen der Stadt Nordenham (2014) beträgt die durchschnittliche tägliche Verkehrsdichte in der Ortschaft Ellwürden (Tankstelle) entlang der L 860 8012 Fahrzeuge, wovon der Hauptanteil der Fahrzeuge PKWs darstellt. Der Schwerlastverkehranteil in diesem Bereich entspricht ca. 6,2% (durchschnittlich ca. 497 Schwerlastwagen /24 h). Der Schwerlastverkehr würde durch das Vorhaben in diesem Bereich um 72 LKWs/24h ansteigen (um 14,5%). Im Bereich 4 muss eine Zufahrtsstraße über eine Länge von ca. 370 m erstellt werden (von der Butjadinger Straße (L860). Die Zufahrtsstraße würde zwischen zwei Einzelgehöften, die entlang der L860 liegen, gebaut werden. Alternativstandort 6: Die Zufahrtsstraße zum Alternativstandort 6 würde über den Ausbau des bestehenden Bullenwegs (ca. 740 m) und den Bau einer komplett neuen Straße errichtet werden (ca. 1180 m). Betroffen wären davon die Ansiedlungen Moorseer Mühle Heering und der westliche Teil der Ortschaft Abbehausen. In diesem Bereich würde der Schwerlastverkehranteil um 100% ansteigen (Verkehrszahlen für Abbehausen siehe Alternativstandort 4). Laut aktuellen Verkehrszahlen der Stadt Nordenham beträgt die tägliche durchschnittliche Verkehrsdichte auf der B212 (Großensieder Straße) 8.829 Fahrzeuge. Der Schwerlastverkehranteil beläuft sich auf 11,7% (durchschnittlich ca. 1033 Schwerlastwagen /24h) Der Schwerlastverkehranteil würde durch das Vorhaben um ca. 7% ansteigen.
Der Alternativstandort 6 liegt neben einer Bundesstraße. Eine Herrichtung der Zufahrt zur Deponie würde 3 Jahre Genehmigungszeit verschlingen	Privater Einwand	
Bereich 3: Einstufung und Gewichtung nicht nachvollziehbar - Schutzgut Menschliche Gesundheit / Lärm, da Deponie an Schweewarden um 500 m heranrückt	Landkreis Wesermarsch, UNB	Der zielführende Bereich 3 hat die Wertung 2 erhalten, da die Verkehrslast gleichbleibend sein wird und die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) bzw. 55 dB(A) unterschritten werden.
Alternativstandort 1: Geräuschemissionen, Summationseffekt Deponie – Windkrafanlagen nicht berücksichtigt	Butjadinger Windkraft GmbH & Co. KG	Es wurden keine Summationseffekte durch den Geräuschemittenten Windkrafanlage berücksichtigt und wäre im Fall der weiteren Berücksichtigung des Standortes zu ergänzen.

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

	Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
	Wasser & Boden		
	Alternativstandort 3: Bereits in der Vergangenheit gab es auf der Deponie im Galing Probleme mit Leckagen im Untergrundbereich bzw. undichte Stellen aufgrund des hohen Drucks. Negative Beeinträchtigungen durch verunreinigtes Wasser ins umliegende Grundwasser hätte negative Folgen für die umliegende Landwirtschaft.	Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V	Die aufgeführten Leckstellen in der Kunststoffdichtungsbahn (KDB), mind. 2,5 m starke PEHD – Folie, resultieren aus der Tatsache, dass das in den Jahren 1984/1985 erstellte Deponiebecken erst im Jahre 1989 in Betrieb genommen wurde. Die offenliegende KDB war in den Jahren bis zur Befüllung mit Jarosit der Witterung und den klimatischen Verhältnissen ausgesetzt. Bei sehr niedrigen Temperaturen und starken Stürmen in den Jahren vor Inbetriebnahme des Beckens wurde die KDB im Randbereich der Dammkrone (insbesondere im Westen der Deponie) anscheinend mehrfach angehoben und stark bewegt. Hierbei kam es im direkten Schweißbereich der KDB-Bahnen offensichtlich zu Rissen, die nicht entdeckt werden konnten, da die Schweißnähte mit zusätzlichen Abdeckungen gegen den direkten Einfluss der UV – Strahlung geschützt wurden (dieser Ablauf des Schadensbildung wurde gemeinsam mit einem Kunststoffgutachter sowie Experten von der BAM entwickelt). Erst als der Jarositwasserstand den Bereich der Leckagen erreicht hatte, wurden diese geschädigten Bereiche durch den Übertritt von Jarositwasser in die unterhalb der KDB liegenden Dränagen entdeckt und nach Lokalisierung durch ein Fachunternehmen, qualitätskontrolliert durch einen unabhängigen Gutachter und von der Überwachungsbehörde begleitet, aufwändig und abschließend saniert. Eine Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers bestand zu keiner Zeit, da das Wasser vollständig von der Dränage aufgenommen und ins Hüttenwerk zurückgeführt wurde. Die Grundwassermessstellen im ersten GW – Leiter und Hauptgrundwasserleiter zeigten zu keiner Zeit einen Anstieg der Schwermetallkonzentrationen (Zink, Cadmium und/oder Blei). Aktuell folgt eine Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Bereich der Deponiedämme nach mehrfacher Kontrolle im Zulauf zu den Speicherteichen und nach finaler Kontrolle vor Ablass in das Sieltief unter Einhaltung der strengen Grenzwerte durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch. Der Entwässerungsverband wird über alle Vorgänge und die jeweilig analysierten Konzentrationen informiert.
	Alternativstandort 3: Die Ableitung von Oberflächenwasser und	Kreislandvolkverband e.V. Wesermarsch	Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt aktuell aus dem Bereich der Deponiedämme nach mehrfacher Kontrolle im Zulauf zu den Speicherteichen und nach finaler Kontrolle vor Ablass in das Sieltief

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
Konsolidierungswasser ist ebenfalls mit Sorgfalt zu betrachten. Eine Ableitung jeglichen Wassers in die vorhandenen Gewässersysteme wäre unseres Erachtens völlig unzulässig.		unter Einhaltung der strengen Grenzwerte durch die Unter Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch. Der Entwässerungsverband und die UWB wird über alle Vorgänge und die jeweilig analysierten Gehalte informiert. Konsolidierungswasser: Bei der geplanten Deponie wird das Jarofix stichfest mit einem Wassergehalt von ca. 40% eingebaut. Ein Austritt von belastetem Wasser aus dem Jarofix selbst ist sehr unwahrscheinlich, da das Wasser in die Kristallstruktur des Jarofix eingebaut ist. In die Deponie eintretendes Regenwasser wird partiell vom Jarofix aufgenommen und bei Trockenheit durch Verdunstung wieder abgegeben. Überschüssiges Wasser wird durch das Gefälle der Jarofixoberfläche ablaufen, einer sog. Absetzbecken-Kaskade zugeführt, in dem sich Schwebstoffe aufgrund der Schwerkraft absetzen können und aus dem letzten Becken, in Abhängigkeit von dem Reinheitsgrad, entweder in das Hüttenwerk zurücktransportiert oder in das öffentliche Grabennetz abgelassen wird.
Alternativstandort 3: Verunreinigtes Abwasser darf nicht in das Be- und Entwässerungssystem gelangen.	Entwässerungsverband Butjadingen	Dies sind Vorgaben, die im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und umgesetzt werden.
Alternativstandort 3: Das abzuleitende Oberflächenwasser ist auf dem Deponiegelände zwischenzuspeichern. Starkregenereignisse sind zu berücksichtigen.	Entwässerungsverband Butjadingen	Sollte Oberflächenwasser den Jarofixbereich durchdringen, wird es von der Dränage an der Basisabdichtung aufgenommen, in einen Speicher gepumpt und ins Werk transportiert. Oberflächenwasser von bereits vollständig abgedichteten und rekultivierten Bereichen wird nach Kontrolle in das öffentliche Grabensystem abgegeben, da hier keine Belastung zu erwarten ist. Genauere Details für das Wassermanagement der neuen Monodeponie werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt. Die Angaben beziehen sich auf die Erfahrungen mit der aktuellen Deponie Galing II.
Alle Standorte: Bewertung Schutzgut Oberflächenwasser – nicht prüffähig da keine konkreten Angaben (fehlende Streckenlänge, Größenkategorien, ökologischer Zustand)	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Es wurden ausschließlich Gräben betrachtet. Die Artenvielfalt der Gräben in der nördlichen Wesermarsch, in der die betrachteten Bereiche liegen, ist bzgl. der Makrophyten aufgrund der hohen Salzgehalte und der tws. durch Zu-/Entwässerung schwankenden Wasserstände gering (s. B.I.A./IBL (2009): „Harmonisierung der Verfahren zur Bewertung der Qualitätskomponente Makrophyten in Marschgewässern Nordwestdeutschlands (BEMA-Verfahren), Verfahrensbeschreibung für nicht tideoffene Wasserkörper“). Untersuchungen zu Fischen, Libellen und Amphibien aus dem Bereich Galing zeigten Vorkommen verbreiteter Arten, die im gesamten Untersuchungsraum anzunehmen sind. In den übrigen Bereichen ist die Bedeutung gleich oder ggf. in einigen Bereichen höher einzustufen. Besonders bedeutende Arten wie FFH Anhang IV-Arten sind in keinem der Bereiche zu erwarten. Eine Veränderung des Ergebnisses (Standort 3 als Vorzugsstandort) ist durch eine detailliertere Betrachtung nicht zu erwarten.

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

	Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
	Alle Standorte: Was passiert mit Wasser das die Rekultivierungsschicht vollständig durchsickert	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Oberflächenwasser von bereits vollständig abgedichteten und rekultivierten Bereichen wird nach Kontrolle in das öffentliche Grabensystem abgegeben, da hier keine Belastung zu erwarten ist. Genauere Details für das Wassermanagement der neuen Monodeponie werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt. Die Angaben beziehen sich auf die Erfahrungen mit der aktuellen Deponie Galing II.
	Alle Standorte: Gewässerraumstreifen von 10 m einzuhalten.	Entwässerungsverband Butjadingen	Die Hinweise des Entwässerungsverbands werden aufgenommen und in der Objektplanung (Planfeststellungsverfahren) berücksichtigt
Grundwasser	Keine Grundwassergütedaten der GWM Süllwarden I und II	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Grundwassergütedaten für den Zeitraum 2012-2014 für die GWM Süllwarden I und II wurden am 17.03.2015 von Herrn Troger NLWKN übermittelt. Die Daten führen zu keiner Veränderung der Bewertung
	Keine Grundwassergütedaten der GWM Enjebuhr N005	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Grundwassergütedaten für die GWM Enjebuhr 005 (Zeitraum 1972 bis 1997) wurden am 17.03.2015 von Herrn Troger NLWKN übermittelt. Die Daten führen zu keiner Veränderung der Bewertung
Standortsicherheit - Boden	Standortsicherheit – Grundbrüche	Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V.	Die Untergrundverhältnisse am Vorzugsstandort werden derzeit untersucht, die Ergebnisse mit dem LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) als der zuständigen Fachbehörde in Niedersachsen diskutiert.
	- Geologische Sperre	Privater Einwand	Im Übrigen ist bekannt und in der Fachwelt unstrittig, dass große Erdbauwerke wie Deponien oder Deiche bei den hier gegebenen Untergrundverhältnissen sicher errichtet werden können. Grundbrüche sind nicht zu befürchten. Als Beispiele für die sichere Machbarkeit seien die Ablagerungsabschnitte I und II in Galing, aber auch andere Deponien auf Marschenstandorten im ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems genannt.
	- Qualität des Bodens (Verdichtungsempfindlichkeit, sulfataurer Boden)	Ortslandvolkverein Waddens – Burhave	Insbesondere ergeben sich keine Einflüsse durch die Deponie auf die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Landeshauptdeiche. Dieses ergibt sich allein schon aus der großen Entfernung (ca. 1,25 km).
	Alle Standorte: Spätestens im Planfeststellungsverfahren muss Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktion erfolgen	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Findet im Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung
Standortsicherheit - Boden	Alle Standorte: Deponietechnische Eignung nicht geprüft	Landkreis Wesermarsch, Bauaufsicht	Stimmt für eine geplante Deponie und sollte bei der Überplanung berücksichtigt werden.
	Alle Standorte liegen im Überflutungsbereich	GAA Oldenburg	Grundsätzliche Prüfung der Bodenqualität ist für den Bereich 3 mittlerweile erfolgt und wurde inhaltlich mit dem LBEG unter Einbeziehung des GAA diskutiert.
		Ortslandvolkverein Waddens - Burhave	Uns ist an der Deutschen Nordseeküste kein Deich bekannt, der im Sturmflutfall planmäßig überflutet werden würde. Hierauf sind die Deiche bautechnisch auch nicht ausgelegt. Deichbrüche sind bei der seit den 1960-er und 1970-er Jahren erfolgten Querschnittsverstärkungen der Deiche höchst unwahrscheinlich.
	Alle Standorte: Deichbruch	Privater Einwand	Das Risiko eines Bruchs des Landesschutzdeiches bei einer Sturmflut ist sehr gering. Sollte dieser

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwände

Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
	Privater Einwand	unwahrscheinliche Fall eintreten, müsste das Wasser die mit geringem Gefälle gebauten Deiche der Deponie soweit erodieren, dass der Abfall freigesetzt werden könnte. Dieses Risiko wurde bereits beim Bau der Deponie betrachtet und als sehr gering eingeschätzt. In der Begründung zur Planfeststellung vom 19.05.1982 heißt es dazu: „Sturmfluten stellen im Übrigen für die Deponie, die binnendeichs errichtet werden soll, keine außergewöhnliche Gefährdung dar. Selbst bei einem Deichbruch sind mögliche Angriffe auf die Sicherheit der Anlage gering.“
Natur & Landschaft inkl. Pflanzen und Tiere		
Alternativstandort 1 befindet sich im Bereich einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.	Gemeinde Butjadingen	Der südliche Teil des Alternativstandortes 1 befindet sich laut Flächennutzungsplan Butjadingen in einer Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Dies wurde in der Bewertung für das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild mit der Wertung „4“ berücksichtigt.
Alternativstandorte 1 und 2: Erholungsgebiet/Naturschutz	Landesverband Niedersachsen, Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e.V.	Die Alternativstandorte 1 und 2 befinden sich nicht in Naturschutzgebieten, sondern in der Nähe befindet sich ein Naturschutzgebiet sowie schutzwürdige Bereiche. Die Bedeutung der Gebiete findet sich in der Wertung für die Schutzgüter „Tiere“, „Natur“ und Mensch „Erholungsfunktion“ wieder.
Alternative 3 liegt im Landschaftsschutzgebiet	Ortslandvolkverein Waddens - Burhave	Stellungnahme UNB LKW: „Es kann davon ausgegangen werden, dass für den Standort 3 die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach §34 (3)BNatSchG zur Zulassung nicht verträglicher Projekte in einem Natura 2000 Gebiet vorliegen und demnach auch eine Befreiung von der Verbots der Landschaftsschutzverordnung Bujadinger Marsch zu erteilen ist“.
Alternative 3: Flächen Vogelschutzgebiet werden vernichtet	Privater Einwand	Für die Wertung von Bereich 3 wurde trotz Lage im Vogelschutzgebiet auch die tatsächliche Bedeutung der Fläche für die Arten berücksichtigt. Wie auch vom LKW selbst in der Stellungnahme aufgeführt, ist der betroffene Bereich des Schutzgebiets durch die Lage zwischen Deponie und Scheweewarden geprägt und daher für die Zielarten weniger geeignet als z.B. die Flächen von Bereich 4 und 6, die außerhalb des Schutzgebiets liegen. Dies ist in der Wertung (4) für das Schutzgut „Tiere“ mit einbezogen (siehe auch FFH-VS).
Im Bereich 4 werden seit 1994 mit Landesmitteln und EU-Mitteln geförderte Programme des freiwilligen Vertragsnaturschutzes angeboten. Es sind in diesem Bereich aktuell Verträge zum Schutz bodenbrütender Wiesenvögel abgeschlossen.	Landkreis Wesermarsch, UNB	Die Verträge des Vertragsnaturschutzes sind zeitlich befristet und sind daher nicht generell als Hindernis zu bewerten. Die Bedeutung des Bereichs für Pflanzen und Tiere, die möglicherweise erst durch die Verträge zustande kam, wurde im ROV über die Schutzgüter Tiere und Pflanzen berücksichtigt.

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
FFH Unverträglichkeit Standort 3	Landkreis Wesermarsch, UNB	Wird zur Kenntnis genommen, die UNB des Landkreises Wesermarsch folgt den Ausführungen in der FFH-VS.
Kompensationsfläche Wesertunnel bei Alternativstandort 6	Landkreis Wesermarsch, UNB	Die vorhandenen Kompensationsflächen wurden im ROV berücksichtigt (s. Schutzgüter Pflanzen und Tiere).
Alternativstandort 1: Geschützte Fledermausarten nicht berücksichtigt	Butjadinger Windkraft GmbH & Co. KG	Die Unterlagen lagen nicht vor, würden aber zu einer weiteren Verschlechterung der Standortbewertung führen.
Im Bereich 5 erreicht die zugrunde gelegte Effektdistanz des Natura 2000 Gebiet Butjadingen in einem Abstand von 300 m konnten 2014 insgesamt 10 brütende Kiebitze und ein Brutpaar des Austernfischers festgestellt werden.	Landkreis Wesermarsch, UNB	Der genannte Bericht lag bei Erstellung der ROV-Unterlage nicht vor. Die Vorkommen von Kiebitz und Austernfischer waren (mit etwas geringerer Individuenzahl) aus alten Untersuchungen bereits bekannt und sind im ROV berücksichtigt (s. Schutzgut Tiere).
Schutzgut Tiere – Bereiche 1- 5 sind höher einzuschätzen als angegeben, Bereich 6 ist nachvollziehbar	Landkreis Wesermarsch, UNB	Bei der Wertung wurden neben Schutzgebieten und der vorliegenden Einstufung der Bedeutung für Brut- und Rastvögel auch vorliegende Kartierungen hinsichtlich des Vorkommens gefährdeter Arten ausgewertet und berücksichtigt. Bereich 1 wurde aufgrund der Vorkommen von gefährdeten-Brutvogelarten des Offenlandes mit 4 bewertet. Eine Änderung der Wertung ergäbe sich durch die neuen Unterlagen somit nicht. Die Einstufung 4 für Brutvögel würde beibehalten, eine Abstufung der Wertung ergibt sich aufgrund der neuen Unterlagen nicht. Die Forderung der Wertung 3 für Rastvögel entspricht der vorgenommenen Wertung. Die Wertung 5 für Brutvögel in Bereich 2 ergibt sich aufgrund der Vorkommen zahlreicher Brutpaare gefährdeter Brutvogelarten. Eine Abstufung der Wertung ergibt sich durch die neuen Unterlagen daher nicht. Für die Wertung von Bereich 3 wurde trotz Lage im Vogelschutzgebiet auch die tatsächliche Bedeutung der Fläche für die Arten berücksichtigt. Wie auch vom Lkrs. Wesermarsch selbst in der Stellungnahme aufgeführt, ist der betroffene Bereich des Schutzgebiets durch die Lage zwischen Deponie und Schweewarden geprägt und daher für die Zielarten weniger geeignet als z.B. die Flächen von Bereich 4 und 6, die außerhalb des Schutzgebiets liegen. Der Lkrs. Wesermarsch vertritt in seiner Stellungnahme (Seite 4) ebenfalls die Einschätzung, dass der Bereich wenig dem Zieltyp des BSG entspricht und Aufwertungsmöglichkeiten für die Zielarten des BSG eingeschränkt sind und nur begrenztes Potenzial hätten. Die Wertung 4 wird für den Bereich daher als angemessen betrachtet im Hinblick auf die tatsächliche Bedeutung im Vergleich zu anderen Standorten. "Aufgrund der neuen Brutvogeldaten aus dem Geleeschutz zu Standort 5 wäre eine Veränderung der Einschätzung bzgl. der Brutvögel von 3 zu 4 denkbar. Dies würde die Eignung von Standort 5 allerdings nicht besser, sondern schlechter bewerten. Da der Standort aufgrund der nicht vorhandenen Flächenverfügbarkeit nicht umsetzbar ist, wäre die veränderte Wertung nicht entscheidungsrelevant. Für Rastvögel wird die Wertung aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten (Straße mit Baumbestand zwischen Standort und BSG) weiterhin als angemessen eingeschätzt.

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

	Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
Landschaftsbild	Alle Standorte: Ohne eine Biotoptypenkartierung ist die Beurteilung der Bereiche hinsichtlich der Biotopstrukturen schwierig	Landkreis Wesermarsch, UNB	Die Bewertung erfolgte anhand der Einschätzung über eine Geländebegehung. Aufgrund der fast ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung wird diese Einschätzung als ausreichend im ROV beurteilt. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt eine Biotoptypenkartierung zwecks Konkretisierung der Auswirkungen und Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs.
	Alternativstandorte 1 & 2: Ausdehnung und Höhe der Deponie würden Ortsbild bestimmend prägen	Privater Einwand	Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den potentiellen Bau einer Monodeponie wurden mit Wertungen von 4 bis 5 in den Antragsunterlagen berücksichtigt.
	Alternativstandort 3: Der Deponiekörper wird mit 21 m höher ausgebaut als die bestehenden Deponielager. Die Deponie rückt 500 m dichter an Scheweewarden heran. Dies kann nicht als leichte Veränderung eingestuft werden.	Landkreis Wesermarsch, UNB Privater Einwand	Im Vergleich zu den Alternativstandorten besteht bereits eine Vorbelastung durch die bestehenden Deponiekörper auch ist die Deponiefläche wesentlich geringer im Vergleich zu den anderen zielführenden Bereichen. Das Landschaftsbild hat die Wertung 2 „Bau einer 21 m hohen Deponie in einem Bereich mit einem bereits erheblich gestörten Landschaftsbild“ erhalten, da das Merkmal der Weitläufigkeit der Landschaft bereits erheblich beeinträchtigt ist. Durch eine Bepflanzung (in Absprache mit der UNB) soll der Eindruck abgemildert werden.
	Alternativstandorte 1 und 2: Geplante Deponiehöhe reduzieren und Rekultivierung unverzichtbar.	Gemeinde Butjadingen	Die Höhe ist zur Reduzierung der Deponiefläche technisch notwendig. Eine Rekultivierung und Begrünung ist vorgesehen und wird im Planfeststellungsverfahren festgeschrieben. Eine Umpflanzung ist im Hinblick auf den Vogelschutz (Scheuchwirkung) mit der UNB abzustimmen.
	Alle Standorte: Aus den Unterlagen geht nicht hervor welche physikalischen und chemischen Eigenschaften die die Abdeckung und Rekultivierungsschicht haben sollen und welche Begrünung geplant ist.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Die Objektplanung des Deponieabschnitts (Planfeststellungsverfahren) erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelwerken, insbesondere der DepV (Deponieverordnung), die bindende Vorgaben zur Ausbildung der Basis- und Oberflächenabdichtung sowie der Rekultivierung macht. Anforderungen an die Qualitäten der eingesetzten Baustoffe ergeben sich gleichfalls bindend u. a. aus den BQS (bundeseinheitliche Qualitätsstandards).
	Alle Standorte: Spätere Abdeckung sollte aus 1,5 m Klei bestehen	Privater Einwand	Maßnahmen zur temporären Sicherung gegen Verwehungen, d. h. für den Zeitraum vom Einbau des Abfalls bis zur Herstellung der Oberflächenabdichtung, wurden bereits im Planfeststellungsverfahren für die Rekultivierung des Deponieabschnitts II festgelegt und werden derzeit erfolgreich ausgeführt.
	Alle Standorte: Bewertungsverfahren Landschaftsbild – gängiges Bewertungsverfahren -15 fache Anlagenhöhe vielleicht nicht zielführend	Landkreis Wesermarsch, UNB	Hier sollen die Vorgaben der DepV umgesetzt werden. Bereits aus der Rekultivierung von Galing 1 und 2 zeigt sich, dass die Mächtigkeit des Rekubodens offensichtlich auch langfristig ausreichend ist. Das Verfahren wurde hier hilfsweise verwendet, da die Anwendung üblich und für alle Standorte leicht umsetzbar ist. Auf der Ebene des ROV ist dieser Ansatz so vertretbar, da die Wirkungen i.d.R. vergleichbar sind. Ausgesprochen bedeutsame Landschaftselemente sind in den Wirkräumen i.d.R. nicht vorhanden. Die Fragestellung Deich und Küste wurde über den Tourismus berücksichtigt und bei den betroffenen Standorten verwendet. Die Besonderheit der vorhandenen Deponie am Standort Galing wurde ebenfalls berücksichtigt. Es werden daher keine weiteren Informationen für das ROV erwartet, so dass das Vorgehen beibehalten wird. Für die Ebene des Planfeststellungsverfahrens wird dem Hinweis gefolgt und es wird ein Verfahren in Anlehnung an den "Orientierungsrahmen Kompensation für den Straßenbau" des LBV SH genutzt. Dieses

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
		bewertet z.B. Großbauwerke wie Brücken und baut auf Vorgaben von NOHL auf. Es wird dabei ein größerer Wirkraum von ca. 1,5 km erwartet.
Kultur & sonstige Güter		
Im Umfeld der zielführenden Bereiche sowie teilweise innerhalb der Plangebiete selbst befinden sich zahlreiche Bodendenkmäler. Dabei handelt es sich überwiegend um denkmalgeschützte historische Wurtten sowie wenige historische Deichzüge in ganz unterschiedlichen Erhaltungszuständen. Diese haben zwar weitgehend, aber doch nicht vollständig Eingang in die Planungsunterlagen gefunden	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie	Die vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie zur Verfügung gestellten Shape Dateien wurden eingearbeitet. Im Bereich der Alternativstandorte 1 und 2 gibt es keine weiteren historischen Bodendenkmäler. Im zielführenden Bereich 3 befindet sich eine weitere Wurt ca. 600 m nordwestlich von der geplanten Deponie sowie eine historische Deichlinie. Der Schutzabstand der Bodendenkmäler wird jedoch nicht durch den Bau der Deponie gestört. Insgesamt 22 zusätzliche Wurtten in einem Radius von 1000 m um den Alternativstandort 4 wurden identifiziert. Zwei der 22 Wurtten befinden sich ca. 100 m südwestlich (461/0918.00101-F, Wurt) sowie ca. 200 m nordwestlich von der geplanten Deponiefläche (461/0918.00094-F, Wurt). Der 300 m Schutzradius beider Wurtten wird durch Bauvorhaben beeinträchtigt. Die Wertung für das Kriterium „Beeinträchtigung des Schutzabstandes“ würde sich jedoch nicht ändern (Wertung 5). Im zielführenden Bereich 5 gibt es keine zusätzlichen Wurtten im Bereich der potentiellen Deponiefläche. Elf zusätzliche Wurtten liegen innerhalb des 1000 m Radius. Der Schutzabstand der Bodendenkmäler wird jedoch nicht durch das Bauvorhaben gestört. Die vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung gestellten Unterlagen zeigen keine weiteren Wurtten im 1000 m Radius um den zielführenden Bereich 6.
Zielführender Bereich 3: die ehemalige Gehöftwurt Waddens 32 wurde zwar in der Vergangenheit durch einen Wassergraben und durch Bodenentnahmen beeinträchtigt ist aber dennoch als vollwertiges Bodendenkmal anzusehen.	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie	Die Wertung für den zielführenden Bereich ändert sich dadurch nicht, da er mit der Wertung 5 bereits die schlechteste Wertung für das Kriterium „Überbauung von Bodendenkmälern durch das Vorhaben“ erhalten hat.
Zusammenfassend ist aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege festzustellen, dass eine Überplanung	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie	Die Auffassung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, dass die „Zerstörung wertvoller Denkmalsubstanz absolut nicht akzeptabel“ sei, kann so nicht geteilt werden. Sicherlich sind die

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
bekannter Bodendenkmale und damit die vorsätzliche Zerstörung wertvoller Denkmalsubstanz absolut nicht akzeptabel ist. Dies trifft im besonderen Maße auf die zielführenden Bereiche 1, 3 und 6 zu.		Auswirkungen auf die vorhandenen Bodendenkmale ein gewichtiger Belang im Raumordnungsverfahren, aber auch dieser Belang unterliegt der Abwägung mit anderen Belangen. Ein zwingender Planungsleitsatz oder ein unüberwindbarer Belang ist dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) nicht zu entnehmen. Vielmehr heißt es in § 6 Abs. 3 Satz 1 NDSchG: „Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet.“ Ferner bestimmt § 7 NDSchG „Grenzen der Erhaltungspflicht“. Um die Belange des Denkmalschutzes mit angemessenen Gewicht in die Abwägung einzustellen, ist es aus hiesiger Sicht erforderlich, mit einem Sachverständigengutachten den Denkmalwert der vorhandenen Bodendenkmale zu beurteilen, die Auswirkungen der geplanten Deponieerweiterung auf diese Bodendenkmale zu bewerten und die Möglichkeiten einer Bergung und Verlegung an einen anderen Ort zu erörtern.
Wertminderung Grundstücke und Immobilien	Kreislandvolkverband e.V.	Die Frage der Wertminderung ist kein Belang, der bereits im Raumordnungsverfahren Bedeutung erlangen könnte. Vorgefälligh ist zu erwidern: Die geplante Deponie würde sämtliche umweltrechtlichen Anforderungen einhalten. Erforderlichenfalls wäre mit Nebenbestimmungen zur Planfeststellung sichergestellt, dass von ihr keine unzumutbaren Auswirkungen auf fremdes Eigentum ausgehen. Sollten Kaufinteressenten den Grundstücken in der Umgebung des Deponiestandorts nach Realisierung der Deponie gleichwohl einen geringeren Wert zuschreiben, läge die Ursache hierfür nicht in objektiv gegebenen, sondern in subjektiv empfundenen Umständen. Ein etwaiger Wertverlust, weil das Grundstück aufgrund der veränderten Umgebung als weniger attraktiv angesehen wird, würde dann auf irrationalen Faktoren beruhen. Diese sind rechtlich nicht fassbar. Eine Chancenverschiebung bei der Grundstücksverwertung ist daher hinzunehmen. Wenn trotz Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen Wertminderungen feststellbar sein sollten, wären diese wegen der Situationsgebundenheit des Grundeigentums auch nach den zu Art. 14 GG in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu dulden. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu Folgendes ausgeführt (Beschluss vom 5.3.1999, NVwZ-RR 1999, 556, 557): „Auch die von den Ast. ins Feld geführten Wertverluste rechtfertigen nicht die von ihnen gezogenen
	Privater Einwand	
	Privater Einwand	
	Privater Einwand	
	Privater Einwand	
	Privater Einwand	
	Privater Einwand	
	Privater Einwand	
	Privater Einwand	

Wertminderung

Monodeponie NZH
Raumordnungsverfahren
Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahme / Einwand	Institution / Stelle	Äußerungen des Vorhabenträgers
		Schlussfolgerungen. Es gibt keinen Rechtssatz des Inhalts, dass staatliche Maßnahmen, die auf der Seite privater Betr. mit Grundstückswertminderungen verbunden sind, unterbleiben müssen. Art. 14 GG nötigt nicht zu einem anderen Ergebnis. Der Gesetzgeber verhält sich verfassungsgemäß, wenn er an enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen keine Rechtsfolgen knüpft. Er muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39 = NJW 1997, 142). Hat eine Planung, die den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, Wertminderungen zur Folge, so hat der Betr. dies als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen.“
Sonstiges		
Bedenken/Anmerkungen bzgl. Bauordnung (Baulast, Verkehrsfläche, Abstandsflächen, Standsicherheit)	Landkreis Wesermarsch, Bauaufsicht	Wird bei der Planung berücksichtigt

Anlage 3

1) siehe Verteiler

Es berät Sie: Frau von Wedel
Zimmer: 510
Durchwahl: 298
oder Zentrale: 04401 927-0
Fax: 04401 3471
E-Mail: iris.vonwedel@lkbra.de
Aktenzeichen: DII-61-NH-Zinkhütte-ROV-2014
Brake, 23.06.2015

Raumordnungsverfahren für die Errichtung einer Monodeponie der Nordenhamer Zinkhütte GmbH

Erörterungstermin am 28.05.2015 im Ratssaal der Stadt Nordenham

Teilnehmer: siehe anliegende Teilnehmerliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend sende ich Ihnen die Ergebnisniederschrift und die Teilnehmerliste zum Erörterungstermin mit einem Vorwort zum Verfahren und zum Ablauf des Erörterungstermins zu.

Vorwort

Verfahren

Die Nordenhamer Zinkhütte GmbH beabsichtigt, eine Monodeponie zur Einlagerung von Jarofix, einem Rückstand aus der Zinkelektrolyse, zu errichten.

Die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Wesermarsch hat am 14.11.2014 das Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit eingeleitet und das Beteiligungsverfahren der öffentlichen Stellen durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte zeitgleich durch Auslegung der Antragsunterlagen in der Gemeinde Butjadingen und in der Stadt Nordenham.

Um die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu erörtern, wurde am 28. Mai 2015 im Ratssaal der Stadt Nordenham ein Erörterungstermin durchgeführt. Hierbei handelte es sich

Termin, zu dem in Absprache mit dem Vorhabenträger Personen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung Einwendungen geltend gemacht haben, teilnehmen konnten. Zur Vorbereitung des Erörterungstermins wurde allen Verfahrensbeteiligten eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen übersandt.

Der Erörterungstermin dient der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Vorhaben und den vorgeschlagenen Standortalternativen, dem Erkenntnisgewinn und der Formulierung von Fragestellungen für die nachfolgende Genehmigungsplanung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung schließt mit dem Erörterungstermin ab. Vonseiten der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Wesermarsch erfolgt daraufhin die raumordnerische Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Belangen auf Grundlage der eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins. Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung wird in einer Landesplanerischen Feststellung, die einen Monat zur Einsicht ausgelegt wird, bekannt gegeben. Ort und Ziel der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Landesplanerische Feststellung, mit der das Raumordnungsverfahren abschließt und in der das Ergebnis der Standortalternativenprüfung enthalten ist, wird voraussichtlich Ende Juli 2015 erfolgen.

Ablauf des Erörterungstermins

Zu Beginn des Erörterungstermins wurden die Ziele des Raumordnungsverfahrens, der Verfahrensablauf und die Funktion des Erörterungstermins erläutert. Nach einer Kurzdarstellung des Vorhabens und der vom Antragsteller untersuchten Standortalternativen fand die Erörterung der vorgebrachten Einwendungen geordnet nach folgenden Themenblöcken statt:

1. Entsorgungserfordernis / Planrechtfertigung
2. Auswirkungen auf vorhandene Raumnutzungen
3. Auswirkungen auf die Schutzgüter:
 - Mensch / menschliche Gesundheit
 - Wasser und Boden
 - Natur und Landschaft
 - Kultur und sonstige Sachgüter

Zum Abschluss der Veranstaltung wurden vonseiten der unteren Landesplanungsbehörde Informationen über das weitere Vorgehen gegeben.

Ergebnisniederschrift

1. Entsorgungserfordernis / Planrechtfertigung

- Ausführungen des Vorhabenträgers zufolge sind Schlämme aus der Zink-Hydro-metallurgie gemäß Abfallverzeichnisverordnung als gefährliches Abfallgut einzu-stufen. Untersuchungen hätten jedoch gezeigt, dass das Deponiegut „Jarofix“ nicht oraltoxisch sei. Nach Aussagen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg sind die Eigenschaften von Jarofix bereits hinreichend bekannt. Im Rahmen der anstehenden Novellierung der Abfallverzeichnisverordnung wird eine Neueinstufung des Abfallgutes „Jarofix“ erfolgen.

- Im Unterschied zu „Jarosit“ handelt es sich bei „Jarofix“ nicht nur um eine bloße Bindung des Jarosits mit Zement und Kalk, vielmehr entsteht eine völlig neue chemische Struktur, in der schädliche Stoffe deutlich schwieriger (nicht bio-verfügbar) herausgelöst werden können.
- Die Möglichkeit, Jarofix in Bergwerke zu verbringen sollte nach Auffassung einer Verfahrensbeteiligten nochmals überprüft werden – insbesondere vor dem Hintergrund der verbesserten Eigenschaften von Jarofix. Den Ausführungen des Vorhabenträgers zufolge besteht derzeit aber weder die tatsächliche noch die rechtliche Möglichkeit, um dieses für das anfallende Jarofix umzusetzen.
- Eine Sulfidierung des Jarositrückstandes kommt nach Ausführungen des Vorhabenträgers nicht in Betracht, da die Konzentration der eluierbaren Anteile sehr hoch ist. Jarofix würde eine höhere Stabilität und eine einfachere Handhabung aufweisen.

2. Auswirkungen auf vorhandene Raumnutzungen

- Der Suchradius für eine Deponie von 35 km um die Nordenhamer Zinkhütte wurde in der Antragskonferenz festgelegt und entspricht den Vorgaben des rechtsverbindlichen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP Nds. 2008/2012) unter Beachtung des „Prinzips der Nähe“ zur Produktionsstätte.
- Nach aktueller Rechtslage gibt es laut Dr. Jacoby (Prof. Versteys Rechtsanwälte) keine abstrakt festgelegten Abstandsregelungen zwischen einer Deponie und angrenzender Wohnbebauungen. Abstände sind auf den konkreten Einzelfall abzustimmen.
- Der Abstand zwischen der Standortalternative 3 (Galing) und dem Erdöl-speicher in Blexen beträgt ca. 3 km und ist nach Einschätzung des Planungsbüros AECOM als ausreichend anzusehen. Negative Beeinträchtigungen seien nicht zu erwarten.
- Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen mit hohem Ertragspotential ist lt. AECOM an allen sechs Standorten in ähnlicher Ausprägung vorhanden. Die Standortalternative 3 (Galing) beansprucht jedoch im Vergleich zu den anderen Standorten weniger Fläche.
- Nach Ausführungen eines Verfahrensbeteiligten sei die extensive Bewirtschaftung von Kompensationsflächen für Landwirte unökonomisch und führe zu starken Einkommensverlusten. Es sollten mit den betroffenen Landwirten Modelle zur Bewirtschaftung von Kompensationsflächen ausgearbeitet werden.

3. Auswirkungen auf die Schutzgüter

3.1 Schutzgut Mensch

- Den Ausführungen des Vorhabenträgers zufolge ist der Deponiebetrieb genau geregelt. Zur Vermeidung von Staubemissionen durch Winderosion gäbe es strenge Vorschriften. Hierzu gehöre z.B. die Begrenzung der offenen Deponiefläche auf 1 ha und das Verbot, das Abfallgut bei Überschreitung einer bestimmten Windgeschwindigkeit einzulagern. Darüber hinaus würden die Jarofixcontainer geschlossen auf das Hakenfahrzeug umgeladen und erst am Einlagerungsort geöffnet werden. Zur Staubbinding wird das Jarofix befeuchtet eingelagert. Fahrwege auf der Deponie sind mit Stahlplatten ausgelegt.

- Nach Angaben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg (GAA) wird für die Deponie gemäß EU-Richtlinie IED (Industrial Emissions Directive) ein Überwachungsplan erstellt. Die Überwachungsberichte können auf der Internetseite des GAA eingesehen werden.
- Nach Ansicht einer Verfahrensbeteiligten sollte geprüft werden, ob am Standort 3 (Galing) zusätzliche Schwebstaubmessstellen nördlich und südlich der Deponie aufzustellen sind. Vor dem Hintergrund der vorherrschenden Winde in der Wesermarsch stellt die Fa. ted GmbH jedoch die Aussagekraft dieser Messstellen in Frage.
- Dem Einwand, „die Richtwerte für Lärmemissionen seien nicht mehr zeitgemäß, deshalb solle für den Deponiebetrieb auf freiwilliger Basis ein niedrigerer Grenzwert vertraglich vereinbart werden“, wird das Ergebnis der Lärmprognose entgegengehalten. Hiernach unterschreite das Vorhaben die zulässigen Immissionsrichtwerte deutlich. Der zulässige Immissionsrichtwert würde an allen Standorten um mindestens 10 dB unterschritten. Der für den Standort 3 (Galing) im Februar 2015 ermittelte Schwerlastanteil, der maßgeblich auf den An- und Abtransport zur Deponie zurückzuführen ist, beträgt rd. 23% des durchschnittlichen Tagesverkehrs (DTV). Dieser Anteil entspräche einem Schallleistungspegel von etwa 1dB(A), der kaum ins Gewicht fallen würde. Die Grenzwerte für Lärmemissionen entsprächen somit den aktuellen Anforderungen, eine weitere Reduzierung sei nicht angezeigt.
- Ein Verfahrensbeteiligter regt an, nach Möglichkeiten zu suchen, um beim Entladen der Container das „Klappern“ zu verringern. Der Hinweis wurde vom Vorhabenträger entgegen genommen. Wenn möglich würden auf freiwilliger Basis entsprechende Vorkehrungen zur Lärminderung getroffen.

3.2 Schutzgüter Wasser und Boden

Grund- und Oberflächenwasser

- Nach Angaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Wesermarsch ist eine Entnahme von Trinkwasser in der Wesermarsch aufgrund des Salzgehaltes im Grundwasser nicht möglich.
- Im Bereich der vorhandenen Monodeponie Galing II (betrifft Standortalternative 3) wird die Wasserqualität des Wasserzuges 14, der Oberflächenwasser aus dem Deponiebereich aufnimmt, bemängelt. Es seien hier tote Vögel aufgefunden worden. Befürchtet wird die Einleitung kontaminierten Wassers aus der vorhandenen Deponie und ein negativer Einfluss auf die angrenzenden Betriebsflächen. Ein an den Landkreis Wesermarsch und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg schriftlich adressierter „Antrag auf Kontrolle der Deponie, ca. 600.000 m² durch Unabhängige“ wurde vonseiten der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Wesermarsch entgegengenommen.
- Der Entwässerungsverband Butjadingen macht deutlich, dass die EG-Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten sei; es dürfe durch den Betrieb der Deponie nicht zu einer Gefährdung der dort verfassten Ziele kommen. Zudem seien die in der Planung zugrunde gelegten Gewässermanagementpläne in Anbetracht des Klimawandels nicht mehr zeitgemäß. Die herangezogenen Werte für die Niederschlagsmenge, -dauer, etc. seien im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf Plausibilität zu überprüfen.

Hochwasser / Deichschutz

- Nach Ansicht mehrerer Verfahrensbeteiligten sind alle Standortalternativen – insbesondere jedoch die Standortalternative 3 (Galing) wegen der küstennahen Lage – hochwassergefährdet. Ein ausreichender Hochwasser- bzw. Deichschutz sei zu gewährleisten. Wegen der sehr langen Verweilzeit des Abfallgutes Jarofix am Deponiestandort sei von einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) auszugehen. Dabei sei der steigende Meeresspiegel durch Klimaveränderungen zu berücksichtigen. Maßnahmen des Hochwasserschutzes seien im Planfeststellungsverfahren nachzuweisen.
- Aufgrund der privatrechtlichen Trägerschaft befürchtet der Kreislandvolkverband, dass im Notfall oder bei Problemen kein Ansprechpartner zur Verfügung stehe. Dieses müsse gewährleistet sein.
- Ein Verfahrensbeteiligter wies auf das Sondergutachten des wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung „Die Zukunft unserer Meere - zu warm, zu hoch, zu sauer“ hin. Ergänzend wurde dieser Hinweis der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Wesermarsch am 01.06.2015 per e-mail zugesendet.

Boden

- Ein Verfahrensbeteiligter befürchtet, dass die Verdichtung des Bodens unter der Deponie negative Auswirkungen auf die umliegenden Flächen haben könnte. Durch Veränderung des Grundwasser-Fließverhaltens versickere das Wasser an den betroffenen Stellen deutlich langsamer; es käme zu Staunässe. Der Deponiebetreiber solle durch den Einbau einer Drainage in den betroffenen Bereichen Abhilfe leisten.

3.3 Schutzgüter Natur und Landschaft

Naturschutz

- Trotz der Lage der Standortalternative 3 (Galing) im EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ und im Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ hat eine Untersuchung des Büros BBS ergeben, dass die in den Zielen dieses Schutzgebietes als schützenswert festgelegten Brut- und Rastvogelarten im Bereich der Standortalternative 3 nicht vorgefunden wurden.

Inwieweit die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs.3 BNatSchG vorliegen, wurde vonseiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch in Abstimmung mit dem NLWKN bereits vorgeprüft und positiv entschieden. Die Lage in den Schutzgebieten stellt daher kein Ausschlusskriterium dar. Kompensationsflächen sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. Eine abschließende Prüfung erfolgt jedoch erst im Planfeststellungsverfahren.

- Eine Verfahrensbeteiligte merkt an, dass in den letzten Jahren eine starke Zunahme der Wildgänse während des Vogelzugs beobachtet würde. Dieses solle entsprechend gewürdigt werden.
- Kompensationsmaßnahmen (hier insbesondere Maßnahmen des Vogelschutzes) sollten nach Ansicht eines Verfahrensbeteiligten möglichst mit den ökonomischen Belangen der Landwirtschaft in Einklang gebracht werden.

Landschaftsbild

- Die bestehende Deponie Galing II als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu bewerten, ist nach Ansicht eines Verfahrensbeteiligten nicht nachvollziehbar. Der Standortalternative 3 solle vielmehr eine - vor weiteren Beeinträchtigungen - schützende Bewertung zukommen.
- Eine Verfahrensbeteiligte macht deutlich, dass der geplante Deponiekörper mit 24 m Einlagerungshöhe und 21 m Endhöhe (nach Setzung) deutlich höher sein wird als die bisherige Deponie Galing II. Die touristischen Belange seien besonders zu berücksichtigen.

▪ **3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bodendenkmäler

- Im näheren Umkreis aller Standortalternativen befinden sich Bodendenkmäler (vornehmlich Werten), in den Fällen der Standortalternativen 1,2,3 und 6 im Bereich der potentiellen Deponiekörper.
- Im weiteren Verfahren werden die vorhandenen Bodendenkmäler erkundet und untersucht, um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen.
- Dr. Jacoby (Prof. Versteijl Rechtsanwälte) führt aus, dass es nach einschlägiger Rechtsauffassung keine Gesetze oder Vorschriften gäbe, nach denen ein vorhandenes Bodendenkmal ein Ausschlusskriterium für ein Vorhaben darstellt.

Wertminderung

- Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung der Anlieger durch den Bau der Deponie besteht nach Aussagen Dr. Jacobys nicht, sofern keine Auflagen beim Bau oder im Betrieb der Deponie verletzt werden.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

2) von Wedel

von Wedel

Anlage: Teilnehmerliste zum Erörterungstermin am 28.05.2015

3) abgesandt am 23.06.2015

4) z.Vg.